FondsClever.de
Der Fondsdiscounter für clevere Anleger

fintego Managed Depot

Das clevere ETF-Portfolio

Jeder Anleger verfolgt individuelle finanzielle Ziele, die sich anhand seines aktuellen Lebensabschnittes unterscheiden - wie zum Beispiel die Altersvorsorge oder den Vermögensaufbau. Oft mangelt es dem Anleger allerdings an der Zeit, den notwendigen Kenntnissen oder Erfahrungen, um eine langfristig geeignete Entscheidung für die Geldanlage zu treffen.

Das fintego Managed Depot stellt den Anlegern eine effiziente Lösung zur Verfügung und kümmert sich - mit der Unterstützung professioneller Finanzmarktexperten - um die Verwaltung ihres Vermögens. Bereits ab einem Anlagebetrag von nur 50,- € bietet Ihnen fintego die Möglichkeit, in ein professionell gemanagtes Portfolio auf Basis von Exchange Traded Funds (ETFs) zu investieren. Das fintego Managed Depot ermöglicht es Ihnen, an den Chancen der Aktien- und Anleihemärkten zu partizipieren und eine höhere Rendite als mit den niedrigen Zinssätzen auf Spareinlagen zu erzielen.

Die fünf Anlagestrategien des fintego Managed Depots

Vermögensaufbau

	Aktienquote	Empfohlener Mindest-anlagezeitraum	Risiko-indikator*
Ich will streuen	ca. 45 %	5 Jahre	4
Ich will mehr	ca. 65 %	7 Jahre	5
Ich will alles	ca. 90 %	7 Jahre	5

Vermögensaufbau/-erhalt/-entnahme

Ich will's defensiv	ca. 10 %	3 Jahre	3
Ich will's konservativ	ca. 25 %	3 Jahre	4

Preisübersicht[1]

Anlagevolumen	volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt
unter 10.000 €	0,90 % p.a.
ab 10.000 €	0,70 % p.a.
ab 50.000 €	0,40 % p.a.
ab 1.000.000 €	0,30 % p.a.

Neben den genannten Kosten wird dem Fondsvermögen der jeweiligen ETFs eine Verwaltungsvergütung belastet. Die Höhe der Verwaltungsvergütung (durchschnittlich ca. 0,25 % p. a.) wird vom ETF-Anbieter festgelegt und ist unabhängig vom fintego Managed Depot. Die Vergütung ist bereits in der Anteilspreisberechnung berücksichtigt und wird Ihnen nicht direkt in Rechnung gestellt.

Highlights zum fintego Managed Depot

- Erstanlage ab 2.500,- €, weitere Anlagen ab 500,- €
- Sparpläne ab 50,- €
- Auszahlpläne ab 5.000,- € Depotbestandswert
- Kein Depotführungsentgelt
- Kein Ausgabeaufschlag
- Keine Transaktionskosten

Jetzt fintego Depot hier eröffnen
www.fondsclever.de/fintego-depot
TLS-verschlüsselt

[1] Bitte beachten Sie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot. Alle Angaben verstehen sich inklusive USt. Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt wird prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände im fintego Managed Depot berechnet und durch Anteilverkauf aus dem Depot halbjährlich durch die FNZ Bank vereinnahmt.

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH

Postfach 12 04 52
68055 Mannheim

Telefon: 0800 / 11 55 700
Telefax: 0621 / 86 750 - 75

www.fondsclever.de
info@fondsclever.de

FondsClever.de
Der Fondsdiscounter für clevere Anleger

fintego green+ Managed Depot

Mit fintego green+ zur nachhaltigen, sozialen und fairen digitalen Geldanlage

Fintego green+ verbindet die Stärken des fintego Managed Depots mit einer auf Nachhaltigkeit ausgelegten standardisierten Vermögensverwaltung. Bereits ab einem Anlagebetrag von nur 50,- € bietet Ihnen fintego green+ die Möglichkeit, in ein professionell gemanagtes Portfolio auf Basis von Exchange Traded Funds (ETFs) zu investieren. Sie investieren in ein global gestreutes ETF-Portfolio mit ESG-Ansatz. ESG steht für Environment (Umwelt), Social (soziale Aspekte) und Governance (faire Unternehmensführung).

Die Anlagestrategien von fintego green+ bieten Ihnen die Möglichkeit in verschiedene Anlageklassen und Märkte in Form von ETFs zu investieren. Bei der Wahl der ETFs liegt der Fokus auf den ESG Kriterien sowie der Berücksichtigung der UN Global Compact Prinzipien und den Sustainable Development Goals. Die FNZ Bank legt einen Teil Ihres Anlagebetrages in sogenannte „Impact Investment" an. Das bedeutet die Unternehmen, die im ETF enthalten sind, leisten einen direkten positiven Beitrag zum Umweltschutz.

Die fünf Anlagestrategien des fintego Managed Depots

Nachhaltigkeits-Strategien

	Aktienquote	Empfohlener Mindest-anlagezeitraum	Risiko-indikator*
Ich will's nachhaltig 10	ca. 10 %	3 Jahre	3
Ich will's nachhaltig 30	ca. 30 %	3 Jahre	4
Ich will's nachhaltig 50	ca. 50 %	5 Jahre	4
Ich will's nachhaltig 75	ca. 75 %	7 Jahre	5
Ich will's nachhaltig 100	ca. 100 %	7 Jahre	6

Preisübersicht[1]

Anlagevolumen	volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt
unter 10.000 €	0,90 % p.a.
ab 10.000 €	0,70 % p.a.
ab 50.000 €	0,40 % p.a.
ab 1.000.000 €	0,30 % p.a.

Neben den genannten Kosten wird dem Fondsvermögen der jeweiligen ETFs eine Verwaltungsvergütung belastet. Die Höhe der Verwaltungsvergütung (durchschnittlich ca. 0,25 % p. a.) wird vom ETF-Anbieter festgelegt und ist unabhängig vom fintego Managed Depot. Die Vergütung ist bereits in der Anteilspreisberechnung berücksichtigt und wird Ihnen nicht direkt in Rechnung gestellt.

Highlights zum fintego Managed Depot

- Erstanlage ab 2.500,- €, weitere Anlagen ab 500,- €
- Sparpläne ab 50,- €
- Auszahlpläne ab 5.000,- € Depotbestandswert
- Kein Depotführungsentgelt
- Kein Ausgabeaufschlag
- Keine Transaktionskosten

Jetzt fintego Depot hier eröffnen
www.fondsclever.de/fintego-depot
TLS-verschlüsselt

[1] Bitte beachten Sie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot. Alle Angaben verstehen sich inklusive USt. Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt wird prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände im fintego Managed Depot berechnet und durch Anteilverkauf aus dem Depot halbjährlich durch die FNZ Bank vereinnahmt.

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH

Postfach 12 04 52
68055 Mannheim

Telefon: 0800 / 11 55 700
Telefax: 0621 / 86 750 - 75

www.fondsclever.de
info@fondsclever.de

FondsClever.de

Tel.: 0800 - 11 55 700
Anruf für Sie kostenfrei, Mo. bis Do. 9:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-16:00 Uhr

www.fondsclever.de

Legitimation - Postident-Verfahren

Bitte gehen Sie für die Legitimation per Postident wie folgt vor:

- Bitte legen Sie alle zur Depot- und Kontoeröffnung erforderlichen Unterlagen in einen an FondsClever.de adressierten Briefumschlag:

  FondsClever.de
  Postfach 12 04 52
  68055 Mannheim

- Gehen Sie mit den Unterlagen, Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie diesem Postident-Formular zu einer beliebigen Filiale der Deutschen Post.

- **Achtung:** Möchten Sie das Depot für mehr als eine Person eröffnen, müssen alle Depot- und Kontoinhaber die Legitimation durchführen lassen.

- In der Postfiliale erstellt der Postmitarbeiter eine Legitimationsurkunde, welche Sie unterschreiben. Diese wird uns automatisch übermittelt. **Das Postident-Verfahren ist für Sie kostenlos.**

Sie können den nachfolgenden Postident-Coupon mehrmals verwenden

---

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

Deutsche Post

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für FondsClever.de

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

Hinweise für Filialmitarbeiter:

Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen

4 021777 012191

Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 0 1 6 0 4 8 7 0 5 3 7 0 1

Referenznummer

0

Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: **www.deutschepost.de**

WpHG-Bogen für fintego Managed Depots

Hinweis: Bitte im Original mit der Originalunterschrift zurücksenden.

Depotnummer		Falls vorhanden, bitte Depotnummer unbedingt angeben (siehe Depotauszug)!

Angaben nach § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz

Gemäß § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist die FNZ Bank SE als Vermögensverwalter verpflichtet, im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung eine Geeignetheitsprüfung durchzuführen.

Vollständige und korrekte Informationen zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen, zu Ihrem verfolgten Anlageziel (einschließlich Risikotoleranz) sowie über Ihre finanziellen Verhältnisse (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) sind unerlässlich für die Durchführung der Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG und für die Anzeige einer für Sie in Betracht kommenden geeigneten Anlagestrategie.

Die Erteilung der nachfolgenden Angaben ist für Sie als Kundin/Kunde freiwillig, jedoch Voraussetzung dafür, dass die FNZ Bank Ihnen eine als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie anzeigen kann. Erlangt die FNZ Bank diese Informationen nicht, darf sie Ihnen weder eine Anlagestrategie als geeignet in Betracht kommend anzeigen, noch die Wertpapierdienstleistung der Vermögensverwaltung für Sie erbringen.

Treffen die von Ihnen erteilten Angaben nicht mehr zu, werden Sie die FNZ Bank hierüber unverzüglich informieren, damit diese geänderten Angaben berücksichtigt werden können.

A Kundendaten

Bei zwei Depotinhabern bzw. bei zwei gesetzlichen Vertretern sind die vollständigen Angaben beider Personen sowie die jeweilige Beantwortung aller Fragen von beiden Personen getrennt voneinander erforderlich.

Für Minderjährigendepots sind die Angaben unter B Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen von dem/n gesetzlichen Vertreter/n auszufüllen. Die Angaben unter C-F sind für den Minderjährigen in der Spalte Person 1 von den gesetzlichen Vertreter auszufüllen.

Bitte kreuzen Sie an, welche Rolle Sie in dem zu eröffnenden Depot einnehmen (pro handelnde Person nur jeweils eine Angabe möglich):

Person 1:	☐ 1. Depotinhaber/Minderjährige/r	☐ 1. Gesetzlicher Vertreter
Person 2:	☐ 2. Depotinhaber	☐ 2. Gesetzlicher Vertreter

	Person 1	**Person 2**
Depotnummer eines ggf. bereits bestehenden Depots bei der FNZ Bank		
Name[1]		
Vorname(n)[1]		
Geburtsdatum[1]		
Straße/Haus-Nr.[1]		
PLZ/Ort[1]		
Telefon/Fax		
E-Mail-Adresse[1]		
Familienstand[1]		
Güterstand[1,2]		
Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen[1]		
Gegenwärtiger Beruf		

Der WpHG-Bogen gilt für den folgenden Minderjährigen:

Name[1]	
Vorname(n)[1]	
Geburtsdatum[1]	

F 4982.07 – 09/2023

[1] Pflichtfelder.

[2] Zugewinngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) oder Gütertrennung (laut Ehevertrag/Lebenspartnerschaftsvertrag) oder Gütergemeinschaft (laut Ehevertrag/Lebenspartnerschaftsvertrag).

B Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen

Sofern der/die minderjährige Depotinhaber/in durch einen oder mehrere gesetzlichen Vertreter vertreten wird, sind hier die Angaben zu **Kenntnissen und Erfahrungen** des/der **gesetzlichen Vertreter(s)** anzugeben.

I. Welche der nachfolgenden Wertpapierdienstleistungen haben Sie bisher in Anspruch genommen?	**Person 1**	**Person 2**
Beratungsfreie Orderausführung	☐	☐
Anlageberatung	☐	☐
Vermögensverwaltung	☐	☐
Keine	☐	☐

II. In welcher Produktklasse haben Sie Kenntnisse und/oder Erfahrungen?

Unter „Kenntnisse" ist das theoretische Wissen über die nachfolgend genannten Produkte zu verstehen, „Erfahrungen" werden durch bereits getätigte Transaktionen in eine oder mehrere der nachfolgend genannten Produktklassen erlangt. Sofern Sie über Erfahrungen und/oder Kenntnisse zu einzelnen oder mehreren Produkten in den nachfolgenden Produkt-/Risikoklassen verfügen, kreuzen Sie bitte jeweils die entsprechende Produkt-/Risikoklasse an. Wenn Sie in einer (oder mehreren) dieser Produktklassen zudem schon Transaktionen getätigt haben, geben Sie bitte jeweils an, wie viele Orders Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben (Anzahl in Ziffern).

Person 1

Sicherheit → **Risiko**

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wertsicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genussscheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genussscheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turbozertifikate, sonstige Finanztermingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (Bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

Person 2

Sicherheit → **Risiko**

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wertsicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genussscheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genussscheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turbozertifikate, sonstige Finanztermingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (Bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

Legende (gilt nicht für Produkt-/Risikoklasse in II.) für die folgenden Ankreuzfelder:

A = niedrige Risikokategorie

B = mittlere Risikokategorie

C = hohe Risikokategorie

D = STOPP, keine Anlagestrategie passend

III. Zusammenfassung der Kenntnisse und Erfahrungen Sie haben Kenntnisse/Erfahrungen in mindestens einer der **Produkt-/Risikoklassen D, E, F** oder Ihnen wird bei keiner Kenntnis bzw. nicht ausreichender Kenntnis (A,B,C) das „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ zur Verfügung gestellt.	**Person 1**				**Person 2**			
	A	B	C	D	A	B	C	D
Ja: ich habe die notwendigen Kenntnisse, insbesondere über die Chancen und Risiken einer Geldanlage am Kapitalmarkt.			☐				☐	
Nein: ich habe keine Kenntnisse (= keine Anlagestrategie/kein Fondsportfolio passend).				☐				☐
Ja, ich bestätige mit der Kreuzsetzung in der Spalte B, dass ich mit Hilfe des „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ mir die fehlenden bzw. nicht ausreichend (A,B,C) notwendigen Kenntnisse, insbesondere über die Chancen und Risiken einer Anlage am Kapitalmarkt, angeeignet habe bzw. vor der Auswahl der Anlagestrategie aneignen werde. Das „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ wird rechtzeitig in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Kenntnisnahme, zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung im geschützten Online-Banking-Bereich bzw. vom ggf. vorhandenen Vermittler kostenlos zur Verfügung gestellt.		☐				☐		
Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

C Angaben zu Anlagezielen, Anlagehorizont und Risikobereitschaft

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der folgenden Fragen, dass pro Frage nur eine Antwort zulässig ist.

Sofern der/die minderjährige Depotinhaber/in durch einen oder mehrere gesetzlichen Vertreter vertreten wird, sind hier die Angaben zu den **Anlagezielen, Anlagehorizont und Risikobereitschaft** aus Sicht des **Minderjährigen** in der Spalte **Person 1** anzugeben.

I. Welche Anlageziele verfolgen Sie für sich bzw. für die/den minderjährige/n Depotinhaber/in bei Ihrer Anlage?	**Person 1/Minderj.**				**Person 2**			
	A	B	C	D	A	B	C	D
Vermögensaufbau			☐				☐	
Vermögenserhalt, Vermögensentnahme		☐				☐		
Liquiditätsversorgung, sichere Reserve				☐				☐
Sonstiges				☐				☐
Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

II. Welchen Anlagehorizont streben Sie für sich bzw. für die/den minderjährige/n Depotinhaber/in mit dieser Anlage an?	**Person 1/Minderj.**				**Person 2**			
	A	B	C	D	A	B	C	D
Sehr kurzfristig (bis 1 Jahr)				☐				☐
Kurzfristig (1 bis 3 Jahre)	☐				☐			
Mittelfristig (3 bis 7 Jahre)			☐				☐	
Langfristig (über 7 Jahre)			☐				☐	
Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

III. Wie hoch ist Ihre Risikobereitschaft bzw. die der/des minderjährigen Depotinhaber/in für diese Anlage?

Sicherheit / Risiko		Person 1/Minderj.				Person 2			
		A	B	C	D	A	B	C	D
	Risikoscheu Es sollen keine Risiken eingegangen werden Garantierter Ertrag (Zinsen) erwartet				☐				☐
	Sicherheitsorientiert Geringe Risiken werden eingegangen Gesicherte Ertragserwartung Überwiegend Anlagen mit geringem Risiko	☐				☐			
	Risikobereit Höhere Risiken werden eingegangen Ertragserwartung über Zinsniveau Ausgewogene Mischung aus Anlagen mit geringem und höherem Risiko		☐				☐		
	Risikofreudig Hohe Risiken werden eingegangen Hohe Ertragserwartung, insbesondere aus Kursgewinnen Anlagen mit höherem und hohem Risiko			☐				☐	
	Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

IV. Wie hoch ist Ihre Verlustbereitschaft für diese Anlage?

Sicherheit / Risiko		Person 1/Minderj.				Person 2			
		A	B	C	D	A	B	C	D
	Keine Verlustbereitschaft Eine negative Wertentwicklung der Anlage soll ausgeschlossen werden				☐				☐
	Geringe Verlustbereitschaft Eine negative Wertentwicklung der Kapitalanlage zwischen 5 % und 10 % pro Jahr wird in Kauf genommen	☐				☐			
	Höhere Verlustbereitschaft Eine negative Wertentwicklung der Kapitalanlage zwischen 10 % und 15 % pro Jahr wird in Kauf genommen		☐				☐		
	Hohe bis sehr hohe Verlustbereitschaft Eine negative Wertentwicklung der Kapitalanlage von mehr als 15 % pro Jahr wird in Kauf genommen			☐				☐	
	Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

D Finanzielle Verhältnisse

Sofern der/die minderjährige Depotinhaber/in durch einen oder mehrere gesetzlichen Vertreter vertreten wird, sind hier die Angaben zu den **finanziellen Verhältnissen** aus Sicht des **Minderjährigen** in der Spalte **Person 1** anzugeben.

Person 1/Minderjährige/r	Person 2
I. Höhe des monatlich frei zur Verfügung stehenden Nettovermögens	**I. Höhe des monatlich frei zur Verfügung stehenden Nettovermögens**
Welcher Betrag in Euro steht dem/den Depotinhaber/n aufgrund der monatlichen Einkünfte (Nettogehalt + Mieteinnahmen + sonstige Einkünfte) abzüglich der monatlichen Ausgaben (Kredit, Haushalt, Versicherungsbeiträge, sonstige finanzielle Verpflichtungen) zur Verfügung?	Welcher Betrag in Euro steht dem/den Depotinhaber/n aufgrund der monatlichen Einkünfte (Nettogehalt + Mieteinnahmen + sonstige Einkünfte) abzüglich der monatlichen Ausgaben (Kredit, Haushalt, Versicherungsbeiträge, sonstige finanzielle Verpflichtungen) zur Verfügung?
☐ bis 150 ☐ 150–300 ☐ 300–500 ☐ über 500	☐ bis 150 ☐ 150–300 ☐ 300–500 ☐ über 500
Aus welchen Quellen werden die Einkünfte hauptsächlich bezogen?	Aus welchen Quellen werden die Einkünfte hauptsächlich bezogen?
☐ Gehalt/Einkommen ☐ Rente/Pension ☐ Mieteinkünfte ☐ Kapitaleinkünfte ☐ Sonstige Einkünfte	☐ Gehalt/Einkommen ☐ Rente/Pension ☐ Mieteinkünfte ☐ Kapitaleinkünfte ☐ Sonstige Einkünfte

Person 1/Minderjährige/r	Person 2
II. Vorhandenes Nettogesamtvermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten/finanzielle Verpflichtungen) Welchen Betrag in Euro erreichen die Vermögenswerte des/der Depotinhaber(s)/in? Barvermögen/Liquidität ☐ bis 50.000 ☐ 50.000–100.000 ☐ über 100.000 Kapitalanlagen ☐ 0 ☐ 1–50.000 ☐ 50.000–100.000 ☐ über 100.000 Immobilienvermögen ☐ 0 ☐ 1–100.000 ☐ 100.000–250.000 ☐ über 250.000	**II. Vorhandenes Nettogesamtvermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten/finanzielle Verpflichtungen)** Welchen Betrag in Euro erreichen die Vermögenswerte des/der Depotinhaber(s)/in? Barvermögen/Liquidität ☐ bis 50.000 ☐ 50.000–100.000 ☐ über 100.000 Kapitalanlagen ☐ 0 ☐ 1–50.000 ☐ 50.000–100.000 ☐ über 100.000 Immobilienvermögen ☐ 0 ☐ 1–100.000 ☐ 100.000–250.000 ☐ über 250.000

E Vermögen für Anlagezwecke

Sofern der/die minderjährige Depotinhaber/in durch einen oder mehrere gesetzlichen Vertreter vertreten wird, sind hier die Angaben zum **Vermögen für Anlagezwecke** aus Sicht des **Minderjährigen** in der Spalte **Person 1** anzugeben.

Warnhinweis: 10 % Ihres Nettovermögens sollten als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen!	**Person 1/Minderj.**				**Person 2**			
Geplante Einmalanlage in Euro	A	B	C	D	A	B	C	D
Diese Einmalanlage entspricht nicht mehr als 100 % des Nettovermögens (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten).			☐				☐	
Diese Einmalanlage entspricht mehr als 100 % des Nettovermögens, ist also teilweise kreditfinanziert.				☐				☐
Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

Warnhinweis: Aus dem Nettoeinkommen, z. B. aus Lohn, Gehalt, Miet- oder Zinseinnahmen, sollte eine Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen, um monatliche Ausgaben für drei Monate abzudecken.	**Person 1/Minderj.**				**Person 2**			
Geplante regelmäßige Anlage pro Monat in Euro	A	B	C	D	A	B	C	D
Diese Sparrate entspricht nicht mehr als 100 % der freien monatlichen Liquidität (monatliche Einkünfte abzüglich monatlicher Ausgaben).			☐				☐	
Diese Sparrate entspricht über 100 % der freien monatlichen Liquidität, ist also teilweise kreditfinanziert.				☐				☐
Ergebnis: Bei unterschiedlichen Angaben von Person 1 und 2 gilt die niedrigere Risikokategorie:								

Ergebnis B-E

Zählen Sie nun die jeweils angekreuzten Kästchen aus den Ergebnissen der jeweiligen Spalte A-D zusammen und tragen Sie das Ergebnis nachfolgend in das dafür vorgesehene Feld ein.

Auswertung der Antworten je Spalte	A	B	C	D
Bitte tragen Sie die Anzahl der Kreuze aus den Ergebnis-Feldern je Spalte A - D ein.				

Bitte ermitteln Sie nun nachfolgend anhand der Auswertung der Anzahl der Kreuze in den Spalten A-D die entsprechende Risikoklasse und kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Ihre Risikoklasse	A	B	C	D
Wurde mindestens einmal die Spalte A angekreuzt (unabhängig von der Anzahl der Kreuze in den Spalten B oder C) und nie die Spalte D, entspricht dies der Risikoklasse A.	☐			
Wurde mindestens einmal die Spalte B angekreuzt (unabhängig von der Anzahl der Kreuze in der Spalte C) und nie die Spalten A oder D, entspricht dies der Risikoklasse B.		☐		
Wurde immer die Spalte C angekreuzt und nie die Spalten A, B oder D, entspricht dies der Risikoklasse C.			☐	
Wurde einmal Spalte D angekreuzt, kann keine Anlagestrategie ausgewählt werden.				☐

F Nachhaltigkeitspräferenz

Ein durch den Gesetzgeber zusätzlich festgelegter individueller Parameter sind die sog. Nachhaltigkeitspräferenzen/Nachhaltigkeitskriterien, die Sie für sich bzw. für die/den Minderjährigen bei der Auswahl berücksichtigen können.

Nachhaltigkeitskriterien (ESG)

Umweltziele (Environmental)

Verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien, Maßnahmen zur erheblichen Verringerung des Risikos für nachteilige Auswirkungen auf das Klima, Maßnahmen zur Erzielung einer deutlich verbesserten Wasserqualität in Gewässern, effizientere Nutzung von Ressourcen. Die Umsetzung dieser Kategorie erfolgt in der Regel mit entsprechend qualifizierten Fonds.

Soziale Ziele (Social)

Bekämpfung von Ungleichheiten, Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen.

Gute Unternehmensführung (Governance)

Solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, gute Vergütungsstrukturen, Einhaltung von Steuervorschriften. Die Umsetzung dieser Kategorie erfolgt in der Regel mit entsprechend qualifizierten Fonds.

Weitere Erklärungen finden Sie unter www.fnz.de/Nachhaltigkeit-VV

Für den Fall, dass die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden sollen, sieht der Gesetzgeber drei verschiedene Kategorien vor. Sie können festlegen in welchem Umfang bei der zu beauftragenden Vermögensverwaltung diese eine Rolle spielen sollen. Sofern die Vermögensverwaltung Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bzw. die der/des Minderjährigen im Rahmen der von ihr angebotenen Nachhaltigkeitskonzeption nicht oder nur teilweise umsetzen kann, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass die zunächst ausgewählte/n Nachhaltigkeitskategorie/n entsprechend geändert/angepasst werden können. Sie haben unter dem Punkt „Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenz“ die Möglichkeit dies zu tun.

Nachfolgend bestimmen Sie für sich bzw. für die/den Minderjährige/n, ob und wenn ja in welcher Intensität die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden sollen.
Wir bitten Sie deshalb um folgende Angaben:

Sofern der/die minderjährige Depotinhaber/in durch einen oder mehrere gesetzlichen Vertreter vertreten wird, sind hier die Angaben zur **Nachhaltigkeitspräferenz** aus Sicht des **Minderjährigen** in der Spalte **Person 1** anzugeben.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien

Sind Ihnen bzw. der/dem Minderjährige/n Nachhaltigkeitskriterien wichtig?

Person 1/Minderjährige/r	Person 2
☐ **Ja (weiter mit den Angaben unter „Auswahl Nachhaltigkeitskategorie“)**	☐ **Ja (weiter mit den Angaben unter „Auswahl Nachhaltigkeitskategorie“)**
☐ **Nein (weiter unter „G Auswahl der Anlagestrategie“)**	☐ **Nein (weiter unter „G Auswahl der Anlagestrategie“)**

Auswahl Nachhaltigkeitskategorie

Welche Nachhaltigkeitskategorien soll die Anlagestrategie aufweisen?
(Mehrfachangaben sind möglich. Bei Mehrfachnennung berücksichtigt die Vermögensverwaltung die Nachhaltigkeitskategorien im gleichen Verhältnis zueinander.)

	Person 1/ Minderj.	Person 2
Höchste Nachhaltigkeitskategorie (N3): Dies sind Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die einen mit technischen Bewertungskriterien messbaren wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten. An das Vorlegen eines messbaren wesentlichen Beitrags werden strenge gesetzliche Anforderungen gemäß Taxonomieverordnung Artikel 9 gestellt. Zu den Umweltzielen zählen z. B. Klimaschutz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität.	☐	☐
Höhere Nachhaltigkeitskategorie (N2): Dies sind Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung leisten. Die möglichen Ziele in dieser Kategorie sind gesetzlich noch nicht abschließend definiert.	☐	☐
Einfache Nachhaltigkeitskategorie (N1): Dies sind Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, bei denen zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Zu diesen Faktoren zählen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	☐	☐

G Auswahl der Anlagestrategie/Fondsportfolio

Mit der Kombination Ihrer Risikoklasse (siehe Abschnitt F) und Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz (siehe Abschnitt G) können Sie ein für Sie als geeignet in Betracht kommendes Fondsportfolio in der nachfolgenden Tabelle auswählen.

Einzeldepot: Die geeignete Anlagestrategie ergibt sich aufgrund der Auswertung der vorgenannten Angaben. Bitte wählen Sie – basierend auf Ihrem Anlageziel, der vorab ermittelten Risikoklasse (A–C) und, sofern gewünscht, der Nachhaltigkeitskategorie (N1–N3) – nachfolgend eine Anlagestrategie aus. Risikoklasse A entspricht dabei der niedrigsten und C der höchsten Risikoklasse. Nachhaltigkeitskategorie N1 entspricht dabei der einfachen und N3 der höchsten Nachhaltigkeitskategorie. Die Wahl einer Anlagestrategie aus einer niedrigeren Risikoklasse/höheren Nachhaltigkeitskategorie und/oder mit ggf. abweichendem Anlageziel ist grundsätzlich möglich.

Gemeinschaftsdepot oder Depot für ein minderjähriges Kind: Alle Fragen müssen von beiden Depotinhabern oder gesetzlichen Vertretern getrennt beantwortet und ausgewertet werden. Ergeben sich bei einem Gemeinschaftsdepot bzw. bei einem Depot für ein minderjähriges Kind unterschiedliche Risikoklassen/Nachhaltigkeitskategorien der Depotinhaber bzw. der gesetzlichen Vertreter, so ist die Risikoklasse/Nachhaltigkeitskategorie des Depotinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters mit der geringeren Risikoklasse/höheren Nachhaltigkeitskategorie bei der Beurteilung der Geeignetheit maßgeblich. Die Wahl einer Anlagestrategie aus einer niedrigeren Risikoklasse/höheren Nachhaltigkeitskategorie und/oder mit ggf. abweichendem Anlageziel ist dabei möglich.

Nachhaltige Anlagestrategien/Fondsportfolios:

Im Rahmen dieser standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung gibt es derzeit nur Anlagestrategien/Fondsportfolios der einfachen Nachhaltigkeitskategorie („N1“) oder Fondsportfolios ohne Nachhaltigkeitseinstufung. Grund dafür ist, dass es in der höchsten Nachhaltigkeitskategorie („N3“) und der hohen Nachhaltigkeitskategorie („N2“) derzeit nur ein eingeschränktes Angebot an nachhaltigen Fonds, die die gesetzlichen Kriterien erfüllen, gibt.

In der folgenden Tabelle finden Sie die nachhaltigen Anlagestrategien/Fondsportfolios in diesem Produkt, die aktuell der einfachen Nachhaltigkeitskategorie („N1“) entsprechen.

Risikoklasse	Anlagestrategie/ Fondsportfolio	Ich will´s nachhaltig 10	Ich will´s nachhaltig 30	Ich will´s nachhaltig 50	Ich will´s nachhaltig 75	Ich will´s nachhaltig 100
	A	✓✓ (N1)	✓✓ (N1)	✗	✗	✗
	B	✓ (N1)	✓ (N1)	✓✓ (N1)	✗	✗
	C	✓ (N1)	✓ (N1)	✓ (N1)	✓✓ (N1)	✓✓ (N1)

Nicht-nachhaltige Anlagestrategien/Fondsportfolios:

In der folgenden Tabelle finden Sie weitere Anlagestrategien/Fondsportfolios, die aktuell keine Nachhaltigkeitseinstufung haben.

Risikoklasse	Anlagestrategie/ Fondsportfolio	Ich will´s defensiv	Ich will´s konservativ	Ich will streuen	Ich will mehr	Ich will alles
	A	✓✓	✓✓	✗	✗	✗
	B	✓	✓	✓✓	✗	✗
	C	✓	✓	✓	✓✓	✓✓

✓✓ Als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie aufgrund Ihrer Risikoklasse
✓ Als möglich in Betracht kommende Anlagestrategie aufgrund Ihrer Risikoklasse
✗ Nicht als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie aufgrund Ihrer Risikoklasse
(N1) Anlagestrategie nach einfacher Nachhaltigkeitskategorie
(N2) Anlagestrategie nach höherer Nachhaltigkeitskategorie
(N3) Anlagestrategie nach höchster Nachhaltigkeitskategorie

Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenz

(Nur relevant, wenn Nachhaltigkeitskategorie ausgewählt wurde)

Sofern die Vermögensverwaltung die Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der von ihr angebotenen Nachhaltigkeitskonzeption nicht oder nur teilweise umsetzen kann, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuvor ausgewählte(n) Nachhaltigkeitskategorie(n) nun angepasst/geändert werden kann/können. Falls nun die Nachhaltigkeitskategorie(n) final angepasst/geändert werden sollen, bestätigen Sie dies bitte durch das Ankreuzen der nachfolgenden Aussage:

☐ Da die aufgrund meiner/unserer ursprünglich angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen in Betracht kommende Anlagestrategie nicht den Vorstellungen entspricht, passe(n) ich/wir meine/unsere Nachhaltigkeitskategorie(n) an, und entscheide(n) mich/uns für die nachfolgend ausgewählte Anlagestrategie.

Bitte kreuzen Sie die gewünschte Anlagestrategie, basierend auf der vorher ermittelten Risikoklasse, nachfolgend an. Bitte beachten Sie: Die nachfolgend im Rahmen Ihrer Risikoklasse gewählte Anlagestrategie muss mit der im Depoteröffnungsantrag angegebenen Anlagestrategie übereinstimmen.

	Ich will´s nachhaltig 10	**Ich will´s nachhaltig 30**	**Ich will´s nachhaltig 50**	**Ich will´s nachhaltig 75**	**Ich will´s nachhaltig 100**
Anlagestrategie fintego green+	☐	☐	☐	☐	☐
	Ich will´s defensiv	**Ich will´s konservativ**	**Ich will streuen**	**Ich will mehr**	**Ich will alles**
Anlagestrategie fintego	☐	☐	☐	☐	☐

Unterschrift

Hinweis: Sofern Sie in diesem Fragebogen unvollständige oder widersprüchliche Angaben gemacht haben, ist eine Beurteilung der Geeignetheit nicht möglich. In diesem Fall kann die FNZ Bank SE Ihnen keine für Sie als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie anzeigen.

Ich/Wir habe(n) die von mir/uns gemachten Angaben überprüft und bestätige(n) hiermit deren Richtigkeit.

Ort, Datum	✗ Unterschrift 1. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)	✗ Unterschrift 2. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots bei der FNZ Bank SE

Hiermit beantrage ich bei der FNZ Bank SE die Eröffnung eines fintego Managed Depots (nachfolgend auch „Managed Depot" oder „Depot" genannt) zum Zwecke der Anlage eines ETF-Portfolios (nachfolgend auch „Fondsportfolio(s)" genannt) im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Für das Managed Depot gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis" genannt).

Depotnummer
(wird von der FNZ Bank vergeben)

Zuordnung des Managed Depots* zum ☒ Privatvermögen

* Das Managed Depot kann ausschließlich von natürlichen Personen für deren Privatvermögen eröffnet werden.

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)[1]

☐ Minderjährige(r)[2]

☐ Frau ☐ Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf[3]
(und berufliche Funktion)

Branche oder Branchenschlüssel[3]

Steuerlich ansässig in[4]

Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit" vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

2. Antragsteller(in)[1]

☐ 1. Gesetzlicher Vertreter ☐ Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)

☐ Frau ☐ Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf[3]
(und berufliche Funktion)

Branche oder Branchenschlüssel[3]

Steuerlich ansässig in[4]

Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit" vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Gesetzlicher Vertreter

☐ Frau ☐ Herr Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Beruf[3]
(und berufliche Funktion)

Branche oder Branchenschlüssel[3]

Steuerlich ansässig in[4]

Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

E-Mail-Adresse

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

[1] Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde" (m/w/d) genannt.
[2] Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.
[3] Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.
[4] Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in" geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie in Bezug auf die Eröffnung von Gemeinschaftsdepots/-konten die Regelungen unter dem Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten" in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger.

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

☐ Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen" für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)

☐ Nein

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftsprobenblatt und Identitätsprüfung" legitimiert.

1.	☐ Personalausw.-Nr. ☐ Reisepass-Nr.		Staatsan-gehörigkeit**		2. Staatsan-gehörigkeit	
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
2.	☐ Personalausw.-Nr. ☐ Reisepass-Nr.		Staatsan-gehörigkeit**		2. Staatsan-gehörigkeit	
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
3.	Staatsangehörigkeit des Minderjährigen		2. Staatsan-gehörigkeit			

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.
** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Vom Vermittler auszufüllen!

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der FNZ Bank höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz" in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechtigte Dritte

Die FNZ Bank stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung sowie dem von dem Kunden beauftragten Vermögensverwalter alle notwendigen Informationen zu den bei der FNZ Bank geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass personenbezogene Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation und Ihrem Vermögensverwalter zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die FNZ Bank ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister sowie an den Vermögensverwalter des Kunden zu übermitteln.

Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die FNZ Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die FNZ Bank, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mailadressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der FNZ Bank verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die FNZ Bank berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

☐ per E-Mail /Online- Postkorb ☐ per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeinformationen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur FNZ Bank widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@fnz.de.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemitteilungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots

Anlagestrategie/Fondsportfolio

Bitte informieren Sie sich bezüglich der Grundlagen sowie der Chancen und Risiken bei einer Anlage in Fonds anhand der Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds" bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds", je nach Vereinbarung.
Ich erteile hiermit der FNZ Bank den Auftrag, Fondsanteile entsprechend der Zusammensetzung des folgenden Muster-Fondsportfolios gemäß den Bedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot" genannt) im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben.

Auswahl eines Muster-Fondsportfolios Es kann für jedes Depot nur eine Anlagestrategie gewählt werden, bitte daher nur ein Feld ankreuzen!

fintego	☐ Ich will´s defensiv (4370)	☐ Ich will´s konservativ (4371)	☐ Ich will streuen (4372)
	☐ Ich will mehr (4373)	☐ Ich will alles (4374)	
fintego green+	☐ Ich will´s nachhaltig 10 (8575)	☐ Ich will´s nachhaltig 30 (8576)	☐ Ich will´s nachhaltig 50 (8577)
	☐ Ich will´s nachhaltig 75 (8578)	☐ Ich will´s nachhaltig 100 (8579)	

Die jeweiligen Gewichtungen innerhalb des jeweiligen Muster-Fondsportfolios werden unter www.fintego.de/fintego-MD veröffentlicht bzw. können jederzeit bei der FNZ Bank telefonisch erfragt werden.

Die Zusammensetzung der Fondsportfolios in dem jeweiligen Managed Depot des Kunden kann nicht durch individuelle Aufträge des Kunden beeinflusst werden. Pro Managed Depot kann nur ein Fondsportfolio verwahrt werden. Der Kunde kann jederzeit weitere Aufträge zum Erwerb oder zur teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung seines Fondsportfolios im Managed Depot geben. Diese Aufträge können ausschließlich in Euro-Beträgen erfolgen.

Einmalanlage[6]

_____ sollen ☐ sofort
oder ☐ am ___ . ___ . _____ von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung eingezogen werden[7]
oder ☐ werden von mir überwiesen[7].

Zahlungspläne

Sparplan[8]

_____ sollen ab ___ . _____ zum ☐ 1. ☐ 15. ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich
Monat Jahr
von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung eingezogen werden[9].

Entnahmeplan[8,10] (mind. 125,00 Euro, ab Depotwert 5.000,00 Euro, nur zugunsten des Konto flex)

_____ sollen ab ___ . _____ zum ☐ 1. ☐ 15. ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich erfolgen.
Monat Jahr

[6] Sofern der Eröffnungsantrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem gewünschten Einzugstermin für die Einmalanlage bei der FNZ Bank vorliegt, hat die FNZ Bank das Recht, den Einzug der Einmalanlage zum alternativ genannten Einzugstermin vorzunehmen.
[7] Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann kein Lastschrifteinzug des Anlagebetrags.
[8] Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der FNZ Bank vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.
[9] Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Sparplanbetrag von der externen Bankverbindung eingezogen werden soll. Die Angabe der externen Bankverbindung ist zwingend erforderlich.
[10] Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert dem Konto flex gutgeschrieben.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,– Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus _____ (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Käufe per Überweisung

Sie können zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot auf folgendes Treuhandkonto von der FNZ Bank unter Angabe der Depotnummer und entweder der Depotposition oder der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung (Muster-Fondsportfolio) sowie unter Angabe des Namens des Kunden überweisen. Die Bankverbindung des Treuhandkontos kann ausschließlich für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden. Treuhandkonto von der FNZ Bank SE bei der Commerzbank AG München: Begünstigter: FNZ Bank SE, IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00, BIC: COBADEFFXXX.

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige die FNZ Bank, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer
Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FNZ Bank SE lautet: **DE68 ZZZ0 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer
Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die FNZ Bank, Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten ebenfalls über diese externe Bankverbindung abzuwickeln.

Weitere Hinweise:
- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschrifteinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*		
BIC		Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.
Kreditinstitut		
Kontoinhaber		

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.
Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die FNZ Bank das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen" genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung" in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass ich gemäß den unter dem Punkt „Vertragsunterlagen" aufgeführten und vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente" genannt), die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs" der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente" in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.
Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der FNZ Bank bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

✗ _____
Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

✗ _____
Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückeeinlieferungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der FNZ Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die FNZ Bank führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der FNZ Bank erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Depot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde die FNZ Bank hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die FNZ Bank weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Finanzkommissionsgeschäft

Hiermit wird der Kunde darüber informiert, dass die FNZ Bank vor der Durchführung des Finanzkommissionsgeschäfts von ihm keine weiteren Informationen mehr zu Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einholt, da die Einholung dieser Informationen nicht mehr erforderlich ist, weil die FNZ Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter diese Informationen im Rahmen der Geeignetheitsprüfung bereits eingeholt hat und die Geeignetheit/Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für ihn bereits beurteilt worden ist.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) getroffene(n) Anlageentscheidung(en) und/oder eine Anlagevermittlung und/oder Anlageempfehlung seines Vermittlers (sofern vorhanden).

Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in Punkt „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäfts" und „Ausschluss der Anlageberatung" der Bedingungen für das Managed Depot hin.

Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen gemäß Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen" der Bedingungen für das Managed Depot gelten. Bezüglich Aufträgen über den Kauf/Verkauf von ETFs weist die FNZ Bank den Kunden ausdrücklich daraufhin, dass diese gemäß den vorstehend genannten Regelungen außerbörslich ausgeführt werden.

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung"enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der FNZ Bank jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.fnz.de/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der FNZ Bank unverzüglich mitzuteilen.

Automatische Wiederanlage

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge entsprechend der Regelung in Punkt „Ausschüttungen" der Bedingungen für das Managed Depot wieder zum Anteilpreis in denselben Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, an dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle relevanten Daten vorliegen, spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für das gesamte Fondsportfolio zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist nicht möglich.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Das Informationsmaterial und die Verkaufsunterlagen bestehen derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Die nachfolgend aufgeführten Informationsmaterialien und die Verkaufsunterlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

- Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds
- Ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, sofern unten angekreuzt

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

☐ Anstelle der Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds wurde mir das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

☐ Ja, das o. g. Informationsmaterial und die o. g. Verkaufsunterlagen wurden mir rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und ich verzichte auf die Aushändigung dieser Unterlagen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Muster-Fondsportfolios vor jeder Auftragserteilung rechtzeitig im geschützten Online-Bereich unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds oder, sofern angekreuzt, das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds kann der Kunde zudem im geschützten Online-Bereich unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Bitte beachten:

Die Depoteröffnung ist nur in Kombination mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen WpHG-Bogen möglich. Die Erfassung der Daten erfolgt durch den Kunden selbständig und eigenverantwortlich in einem Online-Eröffnungsdialog oder zusammen mit seinem Vermittler. Aufgrund der vom Kunden gemachten Angaben im WpHG-Bogen in dem Abschnitt der Geeignetheitsprüfung wird ein für den Kunden als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie im Online-Dialog angezeigt bzw. zusammen mit seinem Vermittler im WpHG-Bogen ermittelt.

Handschriftliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Streichungen in den Dokumenten sind nicht zulässig.

Antrag auf Eröffnung eines fintego Managed Depots

Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE**
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
  - Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
  - Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
  - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
  - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
  - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
  - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
  - Informationen zum Datenschutz
  - Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das fintego Managed Depot (nachfolgend auch „Managed Depot" genannt)**
  - Bedingungen für das Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
  - Sonderbedingungen für das fintego Managed Depot für Firmenkunden bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformationen**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fintego.de/vu-fintego-md oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum	✗ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)	✗ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depoteröffnung nicht möglich!

Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden.
- Die FNZ Bank ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Anlageverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelt gezahlt wird.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

✗ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)	✗ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der FNZ Bank veröffentlichten Vertragsunterlagen und Informationen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.fintego.de/vu-fintego-md zu finden sind, sowie alle Verkaufsunterlagen dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer	10580/5555		
ggf. interne Kunden-Nr.		Aktions-kennzeichen	
Name des Vermittlers	FondsClever.de		
Tel.-Nr. des Vermittlers	0800 - 11 55 700		
IHK-Register-Nr. des Vermittlers (nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)	D-F-153-PYN9-0		

DTW GmbH
Q5, 14-22
68161 Mannheim

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters zur Erbringung der Vermögensverwaltung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsvollmacht)

Ich beauftrage und bevollmächtige hiermit die FNZ Bank SE (nachfolgend „Vermögensverwalter" genannt), nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung meiner Weisung gemäß den Regelungen in den Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung" genannt), mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung für mein Managed Depot. Ich beauftrage den Vermögensverwalter jedoch nicht mit einer individuellen Vermögensverwaltung, d. h., der Vermögensverwalter verwaltet nicht ein einzelnes Fondsportfolio des Kunden im Managed Depot, sondern verwaltet ein Muster-Fondsportfolio, welches die Vorlage für das jeweilige Fondsportfolio der Kunden mit der gleichen Anlagestrategie darstellt. Die Verwaltung des Muster-Fondsportfolios erfolgt ausschließlich durch den Vermögensverwalter, d. h., eine Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten kann nicht erteilt werden.

Inhalt und Umfang der Vermögensverwaltungsvollmacht

- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, innerhalb der Muster-Fondsportfolios jederzeit Änderungen der Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios, d. h., der gewünschten Zusammensetzung (Gewichtung und/oder Fondsauswahl) vorzunehmen (sogenannte Anpassungen der Muster-Fondsportfolios). Der Vermögensverwalter erteilt der depot-/kontoführenden Stelle den Auftrag, die Muster-Fondsportfolios sowie die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots der Kunden per automatisierten Verfahren anzupassen. Änderungen der Soll-Struktur eines Muster-Fondsportfolios durch den Vermögensverwalter, ohne anschließende Anpassung der entsprechenden Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots der Kunden, sind nicht möglich.
- Der Vermögensverwalter ist darüber hinaus berechtigt, ein sogenanntes „Rebalancing" für die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots der Kunden gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle zu beauftragen, um die mit den Veränderungen der Fondspreise im Zeitablauf verbundenen Abweichungen der tatsächlichen Zusammensetzung der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots der Kunden von den jeweiligen Muster-Fondsportfolios auszugleichen. Die depot-/kontoführende Stelle wird hierbei per automatisierten Verfahren die Ist-Struktur der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots an die Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios im Auftrag des Vermögensverwalters durch Kauf und Verkauf angleichen.
- Durch Transaktionen im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen und Rebalancing können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.
- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Managed Depots abzurechnen und zu belasten.
- Weitergehende Verfügungen wie z. B. Kündigung des Managed Depots, etc. sind ausgeschlossen.
- Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Widerruf der Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Der Kunde kann jederzeit die Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters widerrufen. Zudem muss der Widerruf der Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle angezeigt werden. Ein Widerruf bzw. die Anzeige des Widerrufs sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – erfolgen. Die Folgen des Widerrufs sind in den Regelungen unter Punkt „Laufzeit/Kündigung" in den Bedingungen für die Vermögensverwaltung geregelt.

Dauer der Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Die Beauftragung und Bevollmächtigung des Vermögensverwalters endet mit einem rechtswirksamen Widerruf. Die erteilte Beauftragung und Bevollmächtigung erlischt nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, dem gegenüber alle notwendigen Berichte, Erklärungen und/oder Abrechnungen zu erteilen sind. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Laufzeit/Kündigung" in den Bedingungen für die Vermögensverwaltung.

Ausschluss der Anlageberatung

Der Vermögensverwalter weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er gemäß den Regelungen unter Punkt „Ausschluss der Anlageberatung" der Bedingungen für die Vermögensverwaltung keine Anlageberatungsleistungen erbringt.

Verkaufsunterlage/Informationsmaterial

Die aktuelle Soll-Struktur und Fondsauswahl zum jeweiligen Muster-Fondsportfolio kann der Kunde kostenlos beim Vermögensverwalter anfordern. Darüber hinaus stehen dem Kunden zusätzlich unter www.fintego.de/fintego-MD ein Factsheet zum jeweiligen Muster-Fondsportfolio und eine Produktinformationsbroschüre zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung.

Hinweis auf die Vorvertraglichen Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung für die Vermögensverwaltung

Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die jeweils aktuell gültigen Vorvertraglichen Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für die Vermögensverwaltung unter www.fintego.de/vu-fintego-md zur Kenntnis nehmen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann.

Vergütungsvereinbarung und Abrechnung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts

Der Vermögensverwalter weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er für seine Vermögensverwaltungstätigkeit ein volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erhält.

Einbeziehung und Geltung der Vertragsunterlagen und Informationen

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit dem Vermögensverwalter**
  - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
  - Vorvertragliche Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung für die Vermögensverwaltung
  - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
  - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
  - Informationen zum Datenschutz
- **Regelungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung**
  - Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger
  - Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot bei der FNZ Bank SE
  - Standardisierte Kosteninformationen
- **Produktinformationsbroschüre/-blatt mit den Anlagerichtlinien für das jeweils ausgewählte Muster-Fondsportfolio und den Schwellenwerten für Verlustinformationen**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fintego.de/vu-fintego-md durch den Vermögensverwalter zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum	✗ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)	✗ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Der Vermögensverwalter erhält im Zusammenhang mit seiner Vermögenverwaltungstätigkeit keine monetären Zuwendungen. Unter Umständen werden ihm geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Anlageverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank SE erhältlich

✗ Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)	✗ Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweise: Sie können den Freistellungsauftrag auch in unserem Online-Banking durchführen. Alternativ reichen Sie uns das Formular bitte unterzeichnet per E-Mail ein. Bitte beachten Sie auch die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der folgenden Seite. Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der Rückseite. Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Depots und/oder Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch Ihres Ehe-/Lebenspartners). Ein Ausschluss von Depot-/Kontonummern ist nicht möglich.

Depotnummer	Kontonummer oder IBAN des Konto flex bei der FNZ Bank SE
Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!	Bitte Kontonummer oder IBAN unbedingt eintragen (siehe Kontoauszug)!
ggf. weitere Depotnummer(n)	ggf. weitere Kontonummer(n) oder IBAN von Konto flex Konten bei der FNZ Bank SE

1. Gläubiger Kapitalerträge

Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. .
Straße/Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Identifikationsnummer	

☐ **Gemeinsamer Freistellungsauftrag**[1]

2. Ehegatte/Lebenspartner

Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. .
Straße/Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag	

Hiermit erteile ich/erteilen wir[2] Ihnen den Auftrag, meine/unsere[2] bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

☐ bis zu einem Betrag von _____ Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute)

☐ bis zur Höhe des für mich/uns[2] geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt

☐ 1.000,– Euro ☐ 2.000,– Euro[2] (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ über 0,– Euro[3] (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

☐ Freistellungsauftrag löschen (siehe Hinweis auf der Rückseite)

Dieser Auftrag gilt (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Jahres)

☐ ab dem 01 . 01 . 20 bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns[2] erhalten ☐ bis zum 31 . 12 . 20

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern[2], dass mein/unser[2] Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, usw. den für mich/uns[2] geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,–/ 2.000,–[2] Euro nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern[2] außerdem, dass ich/wir[2] mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,–/ 2.000,–[2] Euro im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)[2].

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Absatz 2, 2 a, und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank SE können Sie dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen

Unterschrift(en)

Ort, Datum	1. Unterschrift/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter	2. ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

1 Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

2 Nichtzutreffendes bitte streichen.

3 Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000,– Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahrs widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots und/oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z.B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, das der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr - auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

FNZ Bank SE
80218 München
www.fnz.de

Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnz.de

FNZ Bank SE
80218 München
DEUTSCHLAND

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

• Erteilung eines Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag können nur Anleger erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.
Der Freistellungsauftrag gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Betriebliche Konten sind von der Freistellung ausgeschlossen.

• Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

• Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Depot-/Kontoinhaber setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Depot-/Kontoinhaber voraus.

• Freistellungsauftrag für Eheleute/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG), die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftsdepots oder -konten als auch für Depots und/oder Konten, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten/Lebenspartner die getrennte Veranlagung wählen. Die Angabe eines abweichenden Geburtsnamens ist zwingend erforderlich.

• Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartner

Mit Wirkung ab dem Jahr 2010/14 wird für Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung zum Jahresende über sämtliche Depots und/oder Konten der Ehegatten/Lebenspartner (Einzeldepots und -konten; Gemeinschaftsdepots und -konten) vorgenommen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen jedoch schon anderweitig ausgeschöpft ist.

• Minderjährige

Als „Gläubiger Kapitalerträge“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Freistellungsauftrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

• Löschung eines Freistellungsauftrags

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag ersatzlos löschen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Freistellungsauftrag löschen“ an. Dieser Hinweis dient der schnelleren Bearbeitung Ihres Auftrags. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift(en) sind dann keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Sollten in Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr keine freigestellten Erträge zugeflossen sein, werden wir Ihren Freistellungsauftrag rückwirkend zum 01.01. löschen.

Sollten Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr bereits freigestellte Erträge zugeflossen sein, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrags zum 31.12. eingeben. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahrs ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. In dieser Höhe darf der Freistellungsauftrag nicht mehr bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs müssen wir die freigestellten Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

FondsClever.de
Der Fondsdiscounter für clevere Anleger

Rahmenvereinbarung zum fintego Managed Depot und Konto flex

Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ist ein Finanzdienstleister nach § 34c GewO und ein Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO. Die DTW GmbH ist berechtigt Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlage- und Abschlussvermittlung von Anteilsscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden, sowie die Anlageberatung auszuüben.

Die Rahmenvereinbarung zum fintego Managed Depot und Konto flex wird zwischen der DTW GmbH, Q5, 14-22, 68161 Mannheim - als Betreiber von FondsClever.de, im Folgenden „FondsClever.de" genannt, und dem/den nachfolgenden Kunden geschlossen.

☐ Einzeldepot ☐ Gemeinschaftsdepot ☐ Minderjährigendepot

Persönliche Angaben

	1. Depotinhaber bzw. Minderjähriger	2. Depotinhaber oder 1. gesetzl. Vertreter	2. gesetzlicher Vertreter
Anrede	☐ Frau ☐ Herr ☐ Dr. ☐ Prof.	☐ Frau ☐ Herr ☐ Dr. ☐ Prof.	☐ Frau ☐ Herr ☐ Dr. ☐ Prof.
Vorname			
Name			
Straße, Hausnr.			
PLZ, Ort			

Beratungsverzicht und Haftungsausschluss

Vertragsgegenstand dieser Rahmenvereinbarung von FondsClever.de ist ausschließlich die Anlage- und Abschlussvermittlung mit Ausnahme der Anlageberatung für „nicht komplexe" Finanzinstrumente (wie zum Beispiel Investmentfonds). Die Anlageberatung ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Eine **Anlageberatung findet nicht statt**, weder persönlich, noch über Telefon, Brief, E-Mail oder Fax. Die Rahmenvereinbarung umfasst ausschließlich anlageberatungsfreies Geschäft (Execution only im Zielmarkt „Privatkunde"), bei dem jede Anlageentscheidung vom Kunden alleine getroffen wird. Das vom Kunden gewünschte Geschäft wird durch FondsClever.de lediglich an die ausführende Stelle weitergeleitet. Da eine telefonische Anlageberatung oder telefonische Vermittlung von Anlageprodukten ausgeschlossen ist, erfolgt keine Aufzeichnung von Telefongesprächen. Bei „execution only" Geschäften erfolgt gemäß §31 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) keine Angemessenheitsprüfung. FondsClever.de prüft nicht, ob Ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit Ihren ausgewählten Finanzinstrumenten ausreichen, um die Risiken im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten angemessen beurteilen zu können. Für das anlageberatungsfreie Geschäft besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls und keine Pflicht zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung. Eine rechtliche und steuerliche Beratung durch FondsClever.de findet ebenfalls nicht statt. Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, wendet sich mit ihrer Dienstleistung an gut informierte und erfahrene Anleger. Eine individuelle Beratung findet nicht statt. Es werden weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Wertpapieren ausgesprochen. Die Anlageentscheidung wird vom Kunden alleine auf Grundlage des ihm vorliegenden vollständigen Verkaufsprospekts, Basisinformationsblatt, ggf. Rechenschaftsberichts und anderer offizieller Veröffentlichungen der Emittenten getroffen.

Mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung dokumentiere/n ich/wir den ausdrücklichen und dauerhaften Verzicht auf Beratungsleistungen für dieses und alle Folgegeschäfte, die ich/wir über die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, tätige/n. Gleichzeitig stimme/n ich/wir zu, ausschließlich anlageberatungsfreie Geschäfte über die DTW GmbH zu tätigen. Ich/Wir verfüge/n über genügend Erfahrung in Wertpapiergeschäften, meine/unsere Vermögensverhältnisse lassen Investitionen in Investmentfonds, die mein/unser Kapital ggf. langfristig binden, zu. Ausreichende liquide Anlagen stehen mir/uns jederzeit zur Verfügung. Meine/Unsere mit der Anlage in Investmentfonds verbundenen Ziele sind auf langfristigen Kapitalerhalt und Kapitalwachstum ausgelegt, nicht auf kurzfristige Spekulation. Ich/Wir habe/n mich/uns über die geplanten Fondskäufe umfassend informiert, insbesondere habe/n ich/wir zu den einzelnen Fonds jeweils die aktuellen Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt und Rechenschaftsberichte gelesen, sowie die veröffentlichten Informationen umfassend geprüft. Auch bei zukünftigen Käufen werde/n ich/wir mir/uns die aktuellen Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt und Rechenschaftsberichte des jeweiligen Fonds selbst beschaffen und notwendige Information lesen. Keine Anlage ist ohne Risiko! Unterschiedliche Faktoren können dazu führen, dass es während der Laufzeit zu Kursrückgängen kommt. Darüber hinaus besteht bei Auslandsin-vestitionen und Investitionen in ausländischer Währung ein Währungsrisiko. Alle Faktoren zusammen können zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Mir/Uns ist bekannt, dass in Zeiten einer negativen Börsenentwicklung der Verkauf von Fondsanteilen ggf. unzweckmäßig ist, und hierdurch möglicherweise Kursverluste entstehen. Die Angaben über eine bisherige Wertentwicklung stellen keine Prognose für die Zukunft dar! Mir/Uns ist bewusst, dass bei reinen Ausführungsgeschäften gemäß WpHG §31 Abs. 7 keine Geeignetheitsprüfung und auch keine Angemessenheitsprüfung der von mir/uns geplanten Fondskäufe bzw. Transaktionen durch FondsClever.de erfolgen können. Ich verzichte/Wir verzichten hiermit darauf, dass durch FondsClever.de eine entsprechende Beurteilung stattfindet. Sollte FondsClever.de mir/uns weitere Informationen zur Verfügung stellen, so ist dieses keine Anlageberatung, sondern dient ausschließlich zu informativen Zwecken für meiner/unserer selbstständigen Anlageentscheidung. Diese Informationen erfolgen grundsätzlich ohne Gewähr. Ich/Wir stelle/n daher DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, sowie deren Mitarbeiter von jeglicher Beraterhaftung frei.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Provisionserklärung

Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie von den jeweiligen Fondsgesellschaften oder Produktgebern für ihre Dienstleistungen, insbesondere für die zur Verfügung Stellung qualitätsverbessernder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Finanzdienstleistungen, Vergütungen erhält. Sie erhält bei Fondsanteilskäufen des Kunden eine Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximalen gültigen Ausgabeaufschlages. Darüber hinaus erhält die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision), solange die Fondsanteile gehalten werden. Bei einem anlageberatungsfreien Geschäft wird eine laufende Vertriebsprovision gezahlt. Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, stellt dem Kunden hierfür qualitätsverbessernde Dienstleistungen, wie z. B. eine breite Auswahl an Investmentfonds inklusive einer umfangreichen Fondsdatenbank, Tools zum Fondsvergleich und zur Wertentwicklung, ein Tool zur Depotstrukturanalyse, diverse Fondsrechner, Fondsrabatte auf den Ausgabeaufschlag sowie eine kostenfreie Rufnummer, zur Verfügung. Die Depotführungsentgelte werden von der FNZ Bank vereinnahmt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt - je nach Abrechnung der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds - pro Jahr grundsätzlich 0 % bis 50 % der jährlichen Managementfee der jeweiligen Fondsanteile. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der - dem jeweiligen Fonds belasteten - Verwaltungsvergütung gezahlt wird. Darüber hinaus erhält die DTW GmbH von Fondsgesellschaften oder Produktgebern unter Umständen monetäre Zuwendungen, wie Marketingzuschüsse sowie geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil, etc.).

Mit der Unterschrift unter dieser Rahmenvereinbarung dokumentiere/n ich/wir mein/unser Einverständnis dafür, dass die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, die oben genannten Provisionszahlungen sowie Zuwendungen, insbesondere für die zur Verfügung Stellung der qualitätsverbessernden Dienstleistungen, erhält. Ich/Wir verzichte/n auch darauf, die aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen (laufenden Vertriebsprovisionen) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der DTW GmbH und/oder deren Produktgebern bzw. den mit der DTW GmbH kooperierenden Fondsgesellschaften oder Banken herauszuverlangen. Ich/Wir bestätige/n ausdrücklich, dass ich/wir keine Rückabwicklungsansprüche oder sonstige Forderungen stelle/n, die sich aus eventuell fehlenden, beziehungsweise unvollständigen Offenlegungen der Vergütungen für die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ergeben.

Datenschutz

FondsClever.de erhebt und verarbeitet die persönlichen Kundendaten ausschließlich zur individuellen Betreuung. FondsClever.de sichert zu, dass alle Kundendaten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden. Die Kundendaten werden von FondsClever.de an die jeweilig zutreffende Depotverwahrstelle weitergegeben. FondsClever.de verpflichtet sich, darüber hinaus keine Daten an Dritte weiterzugeben. Bitte beachten Sie das beigefügte Informationsblatt **„Hinweise zum Datenschutz bei FondsClever.de"**.
Die ausführliche Datenschutzerklärung von FondsClever.de finden Sie auf **https://www.fondsclever.de/datenschutz.php**.

Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir die Nutzung meiner/unserer Adresse sowie E-Mail Adresse (sofern angegeben) zu Marketingzwecken vonFondsClever.de ein. Die Einwilligung ist freiwillig und ist für eine Depoteröffnung nicht erforderlich. Meine/ Unsere Einwilligung kann ich/ können wir jederzeit bei FondsClever.de per E-Mail, per Post oder per Fax widerrufen. Die Kontaktmöglichkeiten sind auf Seite 7/9 „Hinweise zum Datenschutz bei FondsClever.de" genannt.

☐ **Ich/Wir willige/n freiwillig der Nutzung meiner/ unserer Daten zu Marketingzwecken ein.**

Sollte eine der bevorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Vereinbarung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

Datum/Unterschrift

! **Mit der Unterschrift unter diese Rahmenvereinbarung dokumentiere/n ich/wir, dass ich/wir diese vollständig gelesen und inhaltlich vollständig verstanden habe/n. Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift weiter, dass ich/wir diese Rahmenvereinbarung mit der DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ohne Einschränkungen und zeitlich unbefristet akzeptiere/n.**

! **Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift weiter, dass ich/wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, ohne Einschränkungen und zeitlich unbefristet akzeptiere/n. Die aktuellen AGB können Sie jederzeit unter https://www.fondsclever.de abrufen.**

(Bitte beachten Sie, dass ohne rechtsverbindliche Unterzeichnung eine Depoteröffnung nicht möglich ist. Bei Streichungen im Text oder bei Änderungen wird diese Vereinbarung, von der DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, nicht akzeptiert, mit Ausnahme des Absatzes zur Einwilligungserklärung für die Nutzung von Daten zu Marketingzwecken.)

Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters
	X
Ort, Datum	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters
	X

! **Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir den Erhalt der vorvertraglichen Informationen vor Abschluss des Vermittlungsvertrags mit der DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de. Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift weiter, dass ich/wir die vorvertraglichen Informationen bei Fernabsatzverträgen gelesen und verstanden habe/n.**

Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters
	X
Ort, Datum	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters
	X

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Vorvertragliche Informationen bei Fernabsatzverträgen

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist der Vermittler verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu informieren.

Name und Anschrift
DTW GmbH
Q5, 14-22
68161 Mannheim
(im Folgenden „Vermittler" genannt)
Telefon: 0621 - 86 75 00
Telefax: 0621 - 86 75 075
E-Mail: info@fondsclever.de
Webseite: https://www.fondsclever.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte des Vermittlers
Dipl.-Volkswirt Christoph Müller, Geschäftsführer

Eintragung im Unternehmensregister
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim
HRB 9087

Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE220087845

Hauptgeschäftstätigkeit des Vermittlers
Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsbereich FondsClever.de, ist die Anlage- und Abschlussvermittlung von Anteilsscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden.

Vertragssprache
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch. Auch diese vorvertraglichen Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Rechtsordnung und Gerichtsstand
Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Vermittler gilt deutsches Recht. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung/ Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung
Der Vermittler ist keinem Einlagensicherungssystem oder einem vergleichbaren System für die Entschädigung für Anleger angeschlossen.

Berufshaftpflichtversicherung
Der Vermittler verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34f Abs. 2 Nummer 3 Gewerbeordnung (GewO). Diese Berufshaftpflicht-versicherung erfüllt die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV). Versicherer ist die ALLCURA Versicherungs-AG, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg.

Kommunikationsmittel/Aufträge
Die Kommunikation mit dem Kunden kann grundsätzlich schriftlich, per E-Mail, per Fax und telefonisch erfolgen. Aufträge kann der Kunde schriftlich, per Fax oder online direkt an die Depotbank erteilen. An den Vermittler gesendete Aufträge werden schnellstmöglich an die FNZ Bank weitergeleitet. Eine Gewähr für die Weiterleitung besteht nicht. Der Kunde nimmt eine zeitliche Verzögerung der Auftragsbearbeitung durch die FNZ Bank in Kauf. Sofern die DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen
Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über ausgeführte Aufträge oder sonstige von der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt.

Ausführungsplätze
Die DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, führt selbst keine Wertpapieraufträge durch, sondern leitet solche Aufträge an die Depotbank weiter. Die Ausführungsplätze sind daher bei der betroffenen Depotbank zu erfragen.

Außergerichtliche Streitschlichtung
Ansprechpartner für Beschwerden ist die Geschäftsleitung der DTW GmbH, Telefon: 0621 - 86 75 00.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucher-schlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungs-stellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen nimmt die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, nicht teil.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der §§ 655a-655d BGB (Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen) oder Art. 247a § 1 EGBGB (Allgemeine Informationspflichten bei Immobiliar-Verbraucher-darlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen):

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388-1907, Telefax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: https://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 41080, Telefax: +49 228 410862299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: http://ec.europa.eu/odr

Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ist per E-Mail wie folgt zu erreichen: streitbeilegung@dtw-gmbh.de

Informationen über die Besonderheiten des

Fernabsatzvertrages
Der Kunde gibt gegenüber der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vermittlungsvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular und - sofern erforderlich - den Antrag auf Eröffnung Depots an die DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, übermittelt. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn die DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung das Angebot annimmt. Voraussetzung für die Annahme des Vertrages ist, dass der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, alle erforderlichen Unterlagen - einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information - vorliegen.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Erlaubnisse und zuständige Aufsichtsbehörden

Die DTW GmbH verfügt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowohl über eine Gewerbeerlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S.1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln, als auch für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 S. 1 GewO, und für die Tätigkeit als Vermittler von Darlehen gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Immobiliardarlehensvermittlerregister
Einsehbar unter https://www.vermittlerregister.info;
Register Nr. D-W-153-RDRM-67

Finanzanlagenvermittlerregister
Einsehbar unter https://www.vermittlerregister.info;
Register Nr. D-F-153-PYN9-03

Umfang der Erlaubnis
Investment-/sonstige offene Fonds gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Zulassungs- und Aufsichtsbehörde § 34c GewO (Darlehensvermittler)
Stadt Mannheim Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Hafenstraße 15 - 19, 68159 Mannheim
Tel.: 0621 293-2933, Fax: 0621 293-9066;
E-Mail: bereich31@mannheim.de

Aufsichtsbehörde nach § 34i GewO

(Immobiliardarlehensvermittler)
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0, E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

Aufsichtsbehörde nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0, E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

Mitglied der Industrie und Handelskammer
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0, E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE220087845

Berufshaftpflichtversicherung
Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV). Versicherer ist die ALLCURA Versicherungs-AG, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg.

Widerrufsbelehrung

für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FNZ Bank AG
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnz.de
Website: www.fnz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach dem KAGB

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß §312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach §305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Investment Depot der FNZ Bank enthalten.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Widerrufsbelehrung

für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DTW GmbH
Q5, 14-22
68161 Mannheim
Telefon: 0621 - 86 75 00
Telefax: 0621 - 86 75 075
E-Mail: info@fondsclever.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhäng-ende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Anhang zu Artikel 2 Nummer 7

Anlage 2

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2)

Muster für das Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

_____

(*) Unzutreffendes streichen.

Hinweise zum Datenschutz bei FondsClever.de

Im Folgenden unterrichten wir Sie als DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, (nachfolgend FondsClever.de genannt) in verständlicher und kompakter Form über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten sowie über Ihre diesbezüglichen Rechte. Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Datenschutzhinweise ergänzend zu den Datenschutzhinweisen der übrigen Beteiligten (z. B. FNZ Bank, Deutsche Asset Management International GmbH oder von FondsClever.de beauftragten Dienstleistern) gelten können. Eine ausführliche Datenschutzerklärung von FondsClever.de finden Sie auf: https://www.fondsclever.de/informationen/datenschutz/.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist:

DTW GmbH
Geschäftsbereich FondsClever.de
Q5, 14 – 22,
68161 Mannheim
Telefon: + 49 (0) 621 86 75 00
Fax: + 49 (0) 621 86 75 075
E-Mail: datenschutz@fondsclever.de

Mit FondsClever.de wird nachfolgend das für die Verarbeitung Ihrer Daten jeweils verantwortliche Unternehmen bezeichnet. Unabhängig davon liegt die Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungen bei uns oder anderen an der Bearbeitung Ihres Vorhabens beteiligten Stellen (z. B. FNZ Bank, Deutsche Asset Management International GmbH oder von der DTW GmbH beauftragten Dienstleistern).

2. Wer ist Datenschutzbeauftragter von FondsClever.de?

Bei Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Stefan Helfert
Helfert Informatik GmbH & Co. KG
Mallaustr. 57
68219 Mannheim
E-Mail: datenschutz@dtw-gmbh.de

Darüber hinaus haben Sie stets auch die Möglichkeit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten postalisch über die unter Ziffer 1 genannte Adresse zu kontaktieren.

3. Wer ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde?

Sie haben auch das Recht sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Für uns als Verantwortlichen ist dies:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41 – 0
Fax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die jeweils zuständige Behörde weiterleiten wird.

4. Zu welchen Zwecken verarbeitet FondsClever.de meine Daten?

Die Datenverarbeitung findet zum Zweck der Depoteröffnung bzw. zum Zweck der zur Verfügungstellung von Informationen zu unseren angebotenen Produkten statt. Die Depoteröffnung umfasst dabei die Depotvermittlung an unsere Produktpartner, wie z. B. die FNZ Bank oder die Deutsche Asset Management International GmbH. Informationen erhalten Sie von uns durch unseren regelmäßig erscheinenden Newsletter (sofern Sie diesen freiwillig abonniert haben) sowie die Zusendung von Werbematerialien auf postalischem Weg, z. B. zu unserem Fonds des Monats. Darüber hinaus können Sie von uns an Ihrem Geburtstag bzw. zu Weihnachten eine entsprechende Karte auf postalischem Weg erhalten.

Je nach Vorhaben werden unterschiedliche Daten benötigt.

a) Anforderung eines Infopakets:

Im Rahmen der Bestellung eines Infopakets können Sie frei entscheiden, ob Sie uns Ihre postalische Adresse und/ oder Ihre E-Mail Adresse sowie Ihre Telefonnummer zur Verfügung stellen. Alle Angaben sind freiwillig. Da unser Dienst auf die Erhebung und Verarbeitung genannter Daten angewiesen ist, würde eine Nicht-Zurverfügungstellung der Daten eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung sowie ein berechtigtes Interesse von FondsClever.de gemäß Artikel 6 DSGVO.

b) Anmeldung zum FondsClever.de Newsletter:

FondsClever.de bietet Ihnen an, sich für den kostenlosen Newsletter anzumelden. Die Anmeldemöglichkeit zum FondsClever.de Newsletter besteht unter anderem bei der Bestellung eines Infopakets, bei der Übermittlung einer Depoteröffnung sowie auf der entsprechenden Webseite www.fondsclever.de/service/newsletter.php. Für unseren Newsletter-Dienst erfolgt die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten Anrede, Vorname, Nachname (freiwillig) sowie Ihrer E-Mail-Adresse (erforderlich). Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Anmeldevorgangs (Double-Opt-In) Ihre Einwilligung eingeholt. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung sowie ein berechtigtes Interesse von FondsClever.de gemäß Artikel 6 DSGVO.

c) Zur Vermittlung eines angebotenen Produkts:

FondsClever.de ist ein Fondsdiscounter ohne Anlageberatung und ist nur auf die Vermittlung von Investmentdepots spezialisiert (execution only). Dabei arbeiten wir mit Produktpartnern wie z. B. FNZ Bank, Deutsche Asset Management International GmbH oder BCA (Maklerpool) zusammen. Sofern Sie sich auf der Grundlage unserer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen für ein Produkt entschieden haben, werden wir die vom Produktpartner geforderten Angaben von Ihnen erfragen. Die Abfrage erfolgt entweder in schriftlicher Form (Depoteröffnungsunterlagen im Infopaket) oder mit Hilfe unserer Online-Depoteröffnung. Je nach gewünschten Produkt, erheben und verarbeitet FondsClever.de unterschiedliche Daten von Ihnen. Folgende Daten können im Rahmen einer Depoteröffnung erhoben und verarbeitet werden (abhängig von dem gewählten Produkt):

- Daten zu Ihrer Person, wie z. B. Vorname, (Geburts-)Name, Geburts-datum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Branche
- Ihre Wohnadresse sowie eine mögliche Versandadresse
- Weitere Kontaktmöglichkeiten (freiwillige Angabe), wie z. B. Telefon-nummer und/ oder E-Mail
- Steuerliche Daten, wie z. B. Steuerpflichtigkeit, Steueridentifikations-nummer
- Legitimationsdaten, wie z. B. Personal- oder Reisepassnummer, Gültigkeit Ihres Ausweisdokuments
- Externe Bankverbindung

Bei einem Riester-Depot werden darüber hinaus folgende Daten abgefragt:

- Vorjahres-Bruttoeinkommen
- Daten Ihrer Sozialversicherung, wie z. B. Sozialversicherungsnummer
- Kindergeldnummer

Im Rahmen des Depoteröffnungsprozesses können weitere Daten abgefragt werden. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Erfüllung eines Vertrags gemäß Artikel 6 DSGVO.

Für jede weitere darüber hinausgehende Datenerhebung benötigt FondsClever.de die Zustimmung des Nutzers.

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

d) Weitere Services von FondsClever.de:

FondsClever.de bietet darüber hinaus weitere Services, wie z. B. ein Kontaktformular, einen kostenfreien Rückrufservice oder das Verfassen eines Erfahrungsberichts an. Die jeweiligen Formulare auf der Webseite von FondsClever.de enthalten eine eigene Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Grundsätzlich werden bei der Übermittlung Ihrer Daten Ihre IP-Adresse des aufrufenden Rechners sowie Datum und Uhrzeit erhoben.

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten, soweit dies für unsere Vermittlungstätigkeit und weitere Vorhabensbearbeitung erforderlich ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung werden wir Ihre Daten und Unterlagen anderen Produktpartnern nicht zur Verfügung stellen.

5. Wie schützt FondsClever.de meine Daten?

FondsClever.de hat umfassende technische Vorkehrungen getroffen, um die Sicherheit und die Kontrolle über die personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Datenübermittlung Ihrer Daten an FondsClever.de erfolgt über eine TLS Verschlüsselung. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist. FondsClever.de speichert und verarbeitet Ihre Daten auf einem Server in Deutschland. Die gespeicherten Daten können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

6. Erfolgt eine Datenweitergabe durch FondsClever.de?

Ihre Daten werden grundsätzlich nur dann an Dritte gegeben, soweit dies zur Bearbeitung Ihres Vorhabens erforderlich ist oder Ihre Einwilligung hierfür vorliegt. Darüber hinaus können Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch vollstreckbare behördliche oder gerichtliche Anordnung hierzu verpflichtet sind. Wir haben unsere Datenverarbeitungsvorgänge so ausgestaltet, dass Ihre Daten nach Möglichkeit nicht außerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden. Soweit für einzelne Verarbeitungsschritte oder technische Unterstützungsleistungen die Einschaltung eines externen Dienstleisters notwendig ist, kann eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle außerhalb der Europäischen Union erforderlich sein.

7. Wie lange speichert FondsClever.de meine Daten?

FondsClever.de speichert Ihre Daten solange, wie dies zur Bearbeitung Ihres Vorhabens sowie zur fortgesetzten Unterstützung während der Vertragsdurchführung durch uns erforderlich ist bzw. ein in diesen Datenschutzhinweisen erläutertes berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung hat. In allen anderen Fällen löschen oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten mit Ausnahme solcher Daten, die zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher (z. B. steuer- oder handelsrechtlicher) Aufbewahrungsfristen weiter vorhalten müssen. Dabei können vertragliche Aufbewahrungsfristen auch aus Verträgen mit anderen an der Bearbeitung Ihrer Depoteröffnung beteiligten Stellen herrühren (z. B. vertragliche Dokumentationspflichten).

Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO (insofern Sie Ihre Einwilligung zur Nutzung Ihrer Daten durch FondsClever.de zugestimmt haben), Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO (soweit die Aufbewahrung der weiteren Bearbeitung Ihres Depoteröffnungsantrags dient), Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO (sofern die zugrundeliegende Datenverarbeitung entsprechend dieser Datenschutzhinweise auf einem berechtigten Interesse beruht) oder Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO (sofern die Aufbewahrung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist).

8. Welche Rechte habe ich?

Ihnen steht das Recht zu, eine Übersicht der über Ihre Person durch uns gespeicherten Daten zu verlangen. Falls gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung Ihrer Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht möglich sein (z. B. aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach dem Geldwäschegesetz oder den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung), werden die Daten gesperrt, so dass diese nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Ihnen steht außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d. h. dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen. Zudem haben Sie das Recht der oben beschriebenen Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit zu widersprechen, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 e) oder f) DSGVO gestützt ist. Geben Sie uns diesbezüglich bitte einen Hinweis an die unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten.

Sie haben auch das Recht sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden (siehe Punkt 3).

9. Änderung dieser Datenschutzhinweise.

Durch die Weiterentwicklung unseres Angebotes und die damit verbundene Implementierung neuer Technologien oder zur Berücksichtigung neuer Funktionen können Änderungen dieser Datenschutzhinweise erforderlich werden. Über entsprechende Änderungen werden Sie von uns informiert werden.

Stand: 24.09.2023

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

Information zum Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

E-Mail: datenschutz@dtw-gmbh.de

Postanschrift:
DTW GmbH
Postfach 12 04 52
68055 Mannheim

Hausanschrift:
DTW GmbH
Q5, 14 – 22
68161 Mannheim

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.01.2024

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das fintego Managed Depot (nachfolgend Managed Depot genannt)

- Bedingungen für das Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Sonderbedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung

- Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger

Preis- und Leistungsverzeichnis

- Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE

Standardisierte Kosteninformationen

VU 4099.16 – 08/2023

fintego

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.01.2024

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der FNZ Bank SE

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der FNZ Bank geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der FNZ Bank geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(a) das Änderungsangebot der FNZ Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die FNZ Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der FNZ Bank in Einklang zu bringen ist, oder
- die Änderung aufgrund von Änderungen in Prozessabläufen und/oder technischen Gegebenheiten bei der FNZ Bank erfolgt, vorausgesetzt es liegt kein Fall einer Regelung vor, die unter dem „Ausschluss der Zustimmungsfiktion“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist

und

(b) der Kunde das Änderungsangebot der FNZ Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die FNZ Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der FNZ Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die FNZ Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die FNZ Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die FNZ Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von der FNZ Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von der FNZ Bank können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind der FNZ Bank in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der FNZ Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der

Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der FNZ Bank akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die FNZ Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der FNZ Bank einzureichen.

Die FNZ Bank behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

Die FNZ Bank behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die FNZ Bank hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenen Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die FNZ Bank dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens 2 Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

Die FNZ Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die FNZ Bank bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die FNZ Bank wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der FNZ Bank steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der FNZ Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die FNZ Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die FNZ Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die FNZ Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die FNZ Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

Die FNZ Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die FNZ Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

Die FNZ Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/ Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der FNZ Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der FNZ Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der FNZ Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die FNZ Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FNZ Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der FNZ Bank gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FNZ Bank diesen Kunden an den für die FNZ Bank zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die FNZ Bank selbst kann von diesen Kunden nur an den für die FNZ Bank zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/ Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemeinschaftlich erfolgen. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der FNZ Bank gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufes bei der FNZ Bank können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften der FNZ Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die FNZ Bank ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). Die FNZ Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/ Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen ge-

setzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot"/„Und-Konto") der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der FNZ Bank hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht" erteilt werden, welches kostenlos bei der FNZ Bank angefordert oder unter www.fnz.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von der FNZ Bank zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.fnz.de jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.fnz.de eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die FNZ Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die FNZ Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die FNZ Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die FNZ Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die FNZ Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache" dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

Die FNZ Bank verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die FNZ Bank verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist die FNZ Bank gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die FNZ Bank das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der FNZ Bank angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der FNZ Bank angegebenen bzw. der FNZ Bank bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird die FNZ Bank die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigen und jeden wirtschaftlich Berechtigen im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. Die FNZ Bank ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FNZ Bank

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-) Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit durch die FNZ Bank innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank den Kunden bei (Online-) Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die FNZ Bank unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der FNZ Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige

Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag* im jeweiligen Quartal).

- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlichen (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der FNZ Bank vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FNZ Bank die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber der FNZ Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der FNZ Bank bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die FNZ Bank geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

Die FNZ Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der FNZ Bank (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die FNZ Bank gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die FNZ Bank durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird die FNZ Bank dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

* Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden

24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

24.1 Anspruch der FNZ Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die FNZ Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die FNZ Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat die FNZ Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der FNZ Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die FNZ Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die FNZ Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank

25.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die FNZ Bank sind sich darüber einig, dass die FNZ Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der FNZ Bank verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die FNZ Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die FNZ Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FNZ Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der FNZ Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der FNZ Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die FNZ Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der FNZ Bank.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der FNZ Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

26.1 Deckungsgrenze

Die FNZ Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die FNZ Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank

27.1 Wahlrecht der FNZ Bank

Wenn die FNZ Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die FNZ Bank wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die FNZ Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

28 Kündigungsrechte

28.1 Kündigungsrechte des Kunden

28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der FNZ Bank, unzumut-

bar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der FNZ Bank

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die FNZ Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die FNZ Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die FNZ Bank schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die FNZ Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der FNZ Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der FNZ Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die FNZ Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigenVerbindlichkeit gegenüber der FNZ Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten" dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der FNZ Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die FNZ Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/-oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder über eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Information über die Einlagensicherung

29.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der FNZ Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

29.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzliche Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

29.3 Einlagensicherungsfonds

Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen

ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank SE, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460 - 892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungs- stelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

31 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die FNZ Bank insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der FNZ Bank zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

32 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),

- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die FNZ Bank weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

33 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der FNZ Bank übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die FNZ Bank keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die FNZ Bank handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die FNZ Bank keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE

Stand: 01.11.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 82 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“ genannt) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen („WpDU“) verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen WpDU entsprechende Ausführungsgrundsätze aufstellen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Grundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein WpDU die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG).

Kundenaufträge in Finanzinstrumenten können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Börsen) umgesetzt werden. Die FNZ Bank ist aufgrund der oben genannten gesetzlichen Grundlage verpflichtet, die Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen. Dieses Verfahren ist darauf ausgerichtet, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen und ist in den sogenannten „Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung“ („Best Execution Policy“) schriftlich fixiert.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des Auftrages in jedem Einzelfall tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass das angewandte Verfahren typischerweise, das heißt in den meisten vergleichbaren Fällen, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erwarten lässt.

Die nachfolgenden Grundsätze über die Auftragsausführung basieren auf den in § 82 WpHG festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Grundsätze über die Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die FNZ Bank mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von der FNZ Bank im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilt werden.

Bei Aufträgen von der FNZ Bank zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die FNZ Bank wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) auf Basis des Anteilspreises unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes ausführen.

2 Auftragsausführung

Die FNZ Bank führt Aufträge im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl der Einrichtungen durch die FNZ Bank erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Es werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der FNZ Bank in die Berechnung einbezogen.

Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen genannten Faktoren wird eine gleichrangige bzw. gleichgewichtete Stellung zugeteilt.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden hat die FNZ Bank zur Ausführung der Kundenaufträge die folgenden Institute zum möglichen Handel vorausgewählt:

- Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main („dwpbank“)
- Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt

3 Finanzkommissionsgeschäft

3.1 Wertpapierdepot

Die FNZ Bank hat keinen unmittelbaren Zugang zu den Ausführungsplätzen. Bei Finanzkommissionsgeschäften führt sie daher ihre Kundenaufträge in Finanzinstrumenten nicht selbst aus, sondern bedient sich der Dienstleistungen der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank). Die FNZ Bank führt die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionärin aus und beauftragt die dwpbank als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt die FNZ Bank das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Auf Basis der Bereitstellung von auf die FNZ Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen durch die dwpbank wird eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften ermöglicht. Durch die Bereitstellung der Prozesse durch die dwpbank soll eine bestmögliche Ausführung gemäß den oben genannten Faktoren für die Kunden erzielt werden. Die Ausführungsgrundsätze der dwpbank kommen beim Kauf und Verkauf folgender Klassen von Finanzinstrumenten zur Anwendung:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de sowie https://www.fnz.de/wertpapierdepot abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die FNZ Bank diese Informationen in Papierform aus.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt die FNZ Bank organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

3.2 Investmentdepot

Exchange Traded Funds („ETFs“), die an einer inländischen oder ausländischen Börse handelbar sind, werden von der FNZ Bank über die Société Générale S.A. - Zweigniederlassung Frankfurt – ausgeführt (sog. Market Maker gemäß § 1 Abs. 1a S.2 Nr. 4 lit. a KWG, §§ 2 Abs. 8 Nr. 2a, 36 Abs. 5 WpHG).

Die FNZ Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Investmentdepots mehrerer Kunden bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Der Kunde erwirbt diese Wertpapiere dann zu einem Durchschnittspreis. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.

4 Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung des Kunden hat für die FNZ Bank stets Vorrang. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die FNZ Bank daher einer ausdrücklichen Weisung des Kunden soweit möglich Folge leisten. In diesem Fall finden die oben dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Eine entsprechende Weisung des Kunden führt demzufolge dazu, dass die FNZ Bank die Beauftragung Dritter bzw. deren

F 3799.07 – 09/2023

Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird. Dieses kann dazu führen, dass nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5 Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den oben genannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung genannten Instituten ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

6 Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen oder im Besonderen (anlassbezogen), wenn wesentliche Veränderungen erkannt werden, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die FNZ Bank wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beseitigen.

7 Qualitätsbericht

Die FNZ Bank veröffentlicht jährlich einen Qualitätsbericht, der eine Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität beinhaltet.

Der aktuelle Qualitätsbericht ist über die Webseite https://www.fnz.de/wertpapierdepot abrufbar.

8 Auskunftsersuchen des Kunden

Falls ein Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die FNZ Bank SE dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde" genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung" dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Als Online-Banking gelten die von der FNZ Bank angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Onlinebanking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der FNZ Bank mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service" ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading" zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird i. d. R. in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann nur in der Ausprägung „Trading", d. h. mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service", d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service" kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von der FNZ Bank angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-) Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service" keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading", d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading" kann der Kunde zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service" im Online-Banking weitere Aufträge (z. B. Transaktionen) online erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service" in die Online-Banking Ausprägung „Trading" ist jederzeit möglich und kann bei der FNZ Bank beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading" in die Online-Banking Ausprägung „Service" ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten", „Depots und Konten für Minderjährige" und „Juristische Personen" dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading" in die Online-Banking Ausprägung „Service" automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der FNZ Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

1.5 Änderungen

Die FNZ Bank ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen" und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von der FNZ Bank bereitgestellt. Die FNZ Bank ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die FNZ Bank ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der FNZ Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die FNZ Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber der FNZ Bank als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit") sowie Aufträge erteilen (gemäß „Online-Banking-Aufträge").

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunde).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von der FNZ Bank, eine Kombination aus Wissenselement, dem Nachweis des Besitzelements und/oder dem Nachweis des Seinselements an die FNZ Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von der FNZ Bank, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der FNZ Bank angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre") vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge" dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die FNZ Bank den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking")

F 3619.11 – 09/2023

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der FNZ Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Die FNZ Bank bestätigt den Eingang des Auftrags.

Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Depotbedingungen wie die Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger).

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/Anteilswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs/Anteilswert aus den Systemen der FNZ Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Transaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die KVG bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs-/und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass die FNZ Bank dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die FNZ Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die FNZ Bank

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der FNZ Bank bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.fnz.de oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.fnz.de angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei der FNZ Bank gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der FNZ Bank erfragt oder unter www.fnz.de abgerufen werden. Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Wertpapiere gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstellen) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Die FNZ Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die FNZ Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Depot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die FNZ Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die FNZ Bank den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der FNZ Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit„ und „Online-Banking-Aufträge“)

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Kunde, der von der FNZ Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind
- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der FNZ Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.fnz.de zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten

Soweit die FNZ Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest oder
- fest, dass die von der FNZ Bank dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der FNZ Bank abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die FNZ Bank ist nur während der unter www.fnz.de veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrument oder der Zugangs-ID erlangt hat oder
- eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet,

muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber der FNZ Bank beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber der FNZ Bank im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars zu erteilen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die FNZ Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der FNZ Bank

8.2.1 Die FNZ Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 Die FNZ Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank).

8.3 Aufhebung der Sperre

Die FNZ Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die FNZ Bank kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die FNZ Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank). Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die FNZ Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die FNZ Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9 Haftung

9.1 Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen der FNZ Bank SE.

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der FNZ Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die FNZ Bank nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID der FNZ Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2)
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die FNZ Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B.

Mobilgerät für smsTAN) oder Seinselemente (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente".

9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen" nicht abgeben konnte, weil die FNZ Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot// Konto vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Transaktionen im Wertpapierdepot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID und ist der FNZ Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die FNZ Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der FNZ Bank ab der Sperranzeige

Sobald die FNZ Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die FNZ Bank alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/ oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot/-Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente") exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Auftrgäge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading" (gemäß Punkt „Ausprägung") ist nur für Gemeinschaftsdepots/konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten") möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto") in der Online-Banking Ausprägung „Service" weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Depot-/ Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service" nutzen zu können. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten") können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service" geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank" genannt).

11 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading" (Punkt „Ausprägung") geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten") sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente") exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, gilt der Widerruf für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Das Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto") in der Online-Banking Ausprägung „Service" weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service" nutzen zu können.

Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten") der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service" geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von der FNZ Bank angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking" erfüllt sind. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige" der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemäß Punkt „Kündigungsrechte" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich von der FNZ Bank gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading" (gemäß Punkt „Ausprägung") geführt werden kann.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis („Oder-Depot/-Konten“) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird die FNZ Bank den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – jedoch mindestens in Textform – zu unterrichten.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die FNZ Bank hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

Die FNZ Bank hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei der FNZ Bank angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der FNZ Bank über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von

für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

14.7.2 Ausdrucke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.

14.7.3 Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die FNZ Bank die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. Die FNZ Bank speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die FNZ Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.

14.7.5 Die FNZ Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der FNZ Bank für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der FNZ Bank für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrucke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/(Online-)Kontoauszugs/(Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-) Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Depot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber der FNZ Bank gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumentewerden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich.

Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die FNZ Bank wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die FNZ Bank erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoaufklärung durch die FNZ Bank. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt

- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot.
- „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäftes“ und „Ausschluss der Anlageberatung“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank der Vermögensverwalter ist.
- Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank nicht der Vermögensverwalter ist.
- „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der FNZ Bank wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen der FNZ Bank SE und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der FNZ Bank zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.11.2022

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der FNZ Bank SE gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die FNZ Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die FNZ Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der FNZ Bank schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro	IBAN und BIC[3]
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der FNZ Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die FNZ Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die FNZ Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die FNZ Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die FNZ Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei der FNZ Bank.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er auf die FNZ Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der FNZ Bank (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der FNZ Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der FNZ Bank oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der FNZ Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrages ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber der FNZ Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben die FNZ Bank und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der FNZ Bank SE widerrufen. Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der FNZ Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die FNZ Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der FNZ Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die FNZ Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die FNZ Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

2 Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die FNZ Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die FNZ Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die FNZ Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die FNZ Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[4] in Euro (SEPA-Überweisung[5]) oder in anderen EWR-Währungen[6]

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der FNZ Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE, Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

---

4 Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

5 SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

6 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen der FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[7]) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[8])

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autori-

7 z. B. US-Dollar.

8 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

sierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die FNZ Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätetet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten

Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.**Anhang**

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der FNZ Bank SE gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die FNZ Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der FNZ Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)[9] zusätzlich den BIC[10] der FNZ Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die FNZ Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die FNZ Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die FNZ Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei der FNZ Bank vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

9 Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

10 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der FNZ Bank eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, die FNZ Bank ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der FNZ Bank einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die FNZ Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der FNZ Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der FNZ Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die FNZ Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss die FNZ Bank spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der FNZ Bank vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber der FNZ Bank erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Die FNZ Bank wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die FNZ Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die FNZ Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die FNZ Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der FNZ Bank SE, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[11] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- die FNZ Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die FNZ Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der FNZ Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der FNZ Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die FNZ Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die FNZ Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungs-

11 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

verzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FNZ Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die FNZ Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der FNZ Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die FNZ Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls

ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

III. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegeben Fristen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die FNZ Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank kann der Kunde verlangen, dass die FNZ Bank diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der FNZ Bank eingegangen, kann der Kunde von der FNZ Bank im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der FNZ Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der FNZ Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der FNZ Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die FNZ Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der FNZ Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[4] zusätzlich den BIC der FNZ Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[4] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die FNZ Bank ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe http://glaeubiger-id.bundesbank.de),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der FNZ Bank

hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die FNZ Bank. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der FNZ Bank SE, ist die FNZ Bank berechtigt, den folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die FNZ Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die FNZ Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der FNZ Bank zu.

(2) Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.09.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsunterlagen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zu der FNZ Bank SE, produktbezogene Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem damit verbundenen Widerrufsrecht.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Information

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der FNZ Bank SE

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnz.de
Website: www.fnz.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der FNZ Bank SE

Vorstand:
Sebastian Henrichs, Jürgen Keller, Jonathan Brander, Peter Karst

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 286 792

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID): DE68ZZZ00000025032
Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

Hauptgeschäftstätigkeit der FNZ Bank

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)). Die FNZ Bank ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Identität anderer gewerblich tätiger Personen und/oder des Vermittlers des Kunden

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift dieser gewerblich tätigen Person und/oder seines Vermittlers auf dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag. Diese gewerblich tätige Person und/oder der Vermittler des Kunden sind nicht berechtigt, die FNZ Bank zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch die FNZ Bank erfolgt grundsätzlich nicht. Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die FNZ Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die FNZ Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die FNZ Bank die Finanzinstrumente im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot/Konto steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Finanzinstrumente im Depot obliegt.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch die FNZ Bank in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation des Kunden mit der FNZ Bank unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln der FNZ Bank keine gesonderten Kosten an.

Sprache für den Vertragsabschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsunterlagen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Speicherung des Vertragstextes und Zugänglichkeit für den Verbraucher

Die FNZ Bank wird die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen speichern und dem Kunden vor bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages übermitteln.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. das Gericht des Sitzes der FNZ Bank. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu finden.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die FNZ Bank ist Mitglied beim

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Burgstraße 28, 10178 Berlin

Tel.: 030 1663-0
Fax.: 030 1663-1399

E-Mail: bankenverband@bdb.de
Internet: www.bankenverband.de

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der FNZ Bank besteht daher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Post-

fach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten. Das Ombudsmannverfahren ist für Sie unentgeltlich; Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Das Ombudsmannverfahren ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

„Der Ombudsmann kann bei Beschwerden angerufen werden, wenn es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Verbraucher handelt; das Verfahren findet demgemäß keine Anwendung, wenn der streitige Geschäftsvorfall der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zuzurechnen ist; ohne Beschränkung auf Verbraucher, wenn die Streitigkeit in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Zahlungsdienste (§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches) fällt.

Eine Schlichtung durch den Ombudsmann findet nicht statt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet; die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war; der Anspruch bei Anrufung des Ombudsmanns bereits verjährt war und die FNZ Bank sich auf Verjährung beruft.

Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde."

Quelle: Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, abrufbar unter www.bankenverband.de

Die FNZ Bank SE ist ein von der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn [oder]

Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Tel.: 0228 4108-0
Fax.: 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

beaufsichtigtes Unternehmen. Es besteht für Sie daher die weitere Möglichkeit, sich jederzeit bei der BaFin über Verstöße von der FNZ Bank zu beschweren. Sie können Ihre Beschwerde per Brief, Fax oder E-Mail an die BaFin schicken. Nutzen Sie hierfür die oben genannte Postanschrift, Faxnummer oder Emailadresse. Zudem besteht die Möglichkeit, die Beschwerde über ein Online-Formular der BaFin einzureichen. Das Formular ist unter www.bafin.de abrufbar. Die Bearbeitung der Beschwerde ist für Sie unentgeltlich. Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Beschwerden bei der BaFin unterliegen den folgenden rechtlichen Grenzen:

„Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Dies ist ausschließlich Sache der Gerichte.

Eine allgemeine Rechtsberatung kann Ihnen die BaFin nicht anbieten. Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen kann die BaFin für Sie nicht erstellen.

Geschäftspolitische Entscheidungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange das Unternehmen sich an die geltenden Gesetze hält.

Die BaFin kann keine Beschwerden über Unternehmen oder Personen bearbeiten, die möglicherweise gegen Gesetze verstoßen, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat.

Im Zweifel können Sie sich vorab beim kostenlosen Verbrauchertelefon der BaFin informieren, ob die BaFin Ihnen bei Ihrer konkreten Beschwerde weiterhelfen kann."

Nummer des Verbrauchertelefons: 0800 2 100 500

Quelle: Bei der BaFin beschweren, abrufbar unter www.bafin.de

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Der Kunde kann sich im Falle einer Beschwerde über verschiedene Wege an die FNZ Bank wenden:

- persönlich: direkt
- telefonisch: unter der Nummer + 49 89 45460 - 890
- E-Mail: Der Kunde kann der FNZ Bank eine E-Mail schreiben: service@fnz.de
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an die FNZ Bank SE Beschwerdemanagement Bahnhofstraße 20 85609 Aschheim schreiben.
- Online: Eingaben über ein Online-Kontaktformular unter: www.fnz.de/id-beschwerde-senden

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
https://www.fnz.de/beschwerde

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank in der jeweils aktuell gültige Fassung enthalten.

B. Produktbezogene Informationen

hier: fintego Managed Depot mit Konto flex (nachfolgend „Managed Depot" genannt)

1 Allgemeine Informationen zum Managed Depotvertrag mit Konto flex (nachfolgend „Managed Depotvertrag" genannt)

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des Managed Depot-/Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Erklärung auf Abschluss des Managed Depot-/Kontovertrags ab. Mit diesem Antrag ist zugleich der Antrag auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags verbunden, da das Managed Depot ausschließlich in Verbindung mit einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung der FNZ Bank in Anspruch genommen werden kann.

Der Managed Depot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die FNZ Bank zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Managed Depotvertrags

Wesentliche Merkmale des Managed Depots

- **Verwahrung/Verwaltung**

  Die FNZ Bank verwahrt im Rahmen des Managed Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile" genannt) des Kunden. Im Managed Depot

kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots bei der FNZ Bank ist die gleichzeitige Beauftragung der FNZ Bank als Vermögensverwalter zur Zusammensetzung und Verwaltung der Muster-Fondsportfolios. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich. Ferner erbringt die FNZ Bank die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot" genannt),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten" genannt),
- Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung" genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Managed Depot zum Zwecke der Anlage.

Das Managed Depot kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)**

  Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften" genannt) (ausgenommen ETFs) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot und Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis" genannt) abgewickelt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen innerhalb des Fondsportfolios über die FNZ Bank sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot, in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

- **Vorbehalt der Ausführung**

  Die FNZ Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

- **Verwahrung/Verwaltung**

  Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Managed Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Managed Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Managed Depot sowie den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschrieben.

- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen**

  Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Managed Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Managed Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Kauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen" der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet der FNZ Bank ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Managed Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen" bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.fintego.de/downloads jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen, Kreditinstituten, Internetprovidern) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils im Fondsportfolio unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Fondsanteile nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie im Rahmen der

Vermögensverwaltung einbezogene Simulationen oder Prognosen und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Eine Garantie für den Erfolg auf Grundlage der als geeignet angezeigten Anlagestrategie/des als geeignet angezeigten Muster-Fondsportfolios kann insoweit von der FNZ Bank nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds" bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds" (je nach Vereinbarung), die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Managed Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Managed Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Managed Depotvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank die unter Punkt „Kündigung des Managed Depots" der Bedingungen für das Managed Depot und die unter Punkt „Laufzeit/Kündigung" der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Der Kunde kann den Managed Depot-/Kontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Falle der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Kunden, hat die FNZ Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Managed Depot-/Kontovertrags.

3 Mit dem Managed Depotvertrag zusammenhängende Dienstleistungen

3.1 Standardisierte Vermögensverwaltung

Wesentliche Merkmale der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die FNZ Bank mit einer standardisierten, fondsgebundenen Vermögensverwaltung und schließt mit ihr einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Fondsportfolio erbracht. Bei der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung werden von der FNZ Bank ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und unter Beachtung der vereinbarten jeweiligen Anlagerichtlinien verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden. Der Vermögensverwaltungsvertrag kann nicht auf einen anderen Vermögensverwalter übertragen werden. Die FNZ Bank wird von dem Kunden gemäß § 64 Abs. 3 WpHG alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, seine Nachhaltigkeitspräferenzen, seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz und der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann.

Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen abgefragt. Hierbei sieht der Gesetzgeber drei verschiedene Kategorien vor:

- Höchste Kategorie der Nachhaltigkeitswirkung in ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeiten der dahinterstehenden Unternehmen einen mit technischen Bewertungskriterien messbaren wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten.
- Höhere Kategorie der Nachhaltigkeitswirkung in Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeiten der dahinterstehenden Unternehmen einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung leisten.
- Einfache Kategorie der Nachhaltigkeitswirkung in Finanzinstrumente, die aufgrund der Wirtschaftstätigkeit der dahinterstehenden Unternehmen, die zumindest die wichtigsten nachteiliegen Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Der Kunde kann eine, mehrere oder alle Nachhaltigkeitskategorien auswählen. Für den Kunden können demnach mehrere Muster-Fondsportfolien/Anlagestrategien geeignet sein. Sofern die Präferenzen im Rahmen der angebotenen Nachhaltigkeitskonzeption nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass die zunächst ausgewählte Nachhaltigkeitskategorie(n) entsprechend durch den Kunden geändert/angepasst werden kann.

Sofern der Kunde keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, erfolgt die Geeignetheitsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können dem Kunden Muster-Fondsportfolien/Anlagestrategien als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie(n)/Fondsportfolio(s) angezeigt werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese für den Kunden auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

Im Rahmen des Online-Eröffnungsdialogs des Managed Depots und des Abschlusses des Vermögensverwaltungsvertrags wird eine online-basierte Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG eigenverantwortlich und selbstständig vom Kunden durchgeführt. Anhand des Ergebnisses der vom Kunden im WpHG-Bogen gemachten Angaben wird eine für ihn infrage kommende geeignete Anlagestrategie/ein für ihn infrage kommendes geeignetes Fondsportfolio angeboten, soweit sich dies aus der Geeignetheitsprüfung ergibt.

Der Kunde trifft jedoch seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios eigenständig. Eine Anlageberatung des Kunden durch die FNZ Bank erfolgt nicht.

Nur wenn die FNZ Bank die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann sie dem Kunde ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Die Informationen zu den Anlagestrategien und Anlagerichtlinien sind in der jeweils aktuell gültigen Produktinformationsbroschüre zum Managed Depot ausführlich dargestellt, welche dem Kunden vor und bei Vertragsabschluss rechtzeitig zur Ansicht, zum Download, zur Speicherung und zum Ausdruck u. a. im Online-Eröffnungsdialog zur Verfügung gestellt worden ist und zusätzlich jederzeit bei der FNZ Bank angefordert werden kann. Der jeweils letzte Stand der Muster-Fondsportfolios und ihre Zusammensetzung sind auf www.fintego.de/downloads veröffentlicht und werden dem Kunden dort jederzeit rechtzeitig zur Ansicht, zum Download, zur Speicherung und zum Ausdruck zur Verfügung gestellt.

Der Vermögensverwalter wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei jeder Anpassung der Muster-Fondsportfolios eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vermögensverwaltungsvertrag durch Bereitstellung der in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die Vermögensverwaltung unter dem Punkt „Beauftragung des Vermögensverwalters", unter dem Punkt „Form und Umfang der Vermögensverwaltung", unter dem Punkt „Durchführung der Vermögensverwaltung" sowie unter Punkt „Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung" dargestellten Leistungen.

Preise

Der Kunde schuldet der FNZ Bank für ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter ein volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Vermögensverwaltungvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten jeweils aktuell gültigen

Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem fintego Managed Depot der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Vermögensverwaltung" genannt). Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden hat keinen Einfluss auf die Höhe der Preise/Entgelte. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vermögensvewaltungsvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen" bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.fintego.de/downloads jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internetproviders in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Der Vermögenverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden. Mit Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Vermögensverwaltungsvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und Punkt „Laufzeit/Kündigung" der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Im Falle der Kündigung des Managed Depot-/Kontovertrags durch den Kunden, hat die FNZ Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Vermögensverwaltungsvertrags.

3.2 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeld-/Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Depot-/Kontoprodukt, eröffnet werden. Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt die FNZ Bank die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten" genannt) sowie den Bedingungen für das Managed Depot geregelt. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

- **Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden**

  Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.fnz.de veröffentlicht oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

- **Zahlungseingänge**

  Zahlungseingänge schreibt die FNZ Bank dem Konto flex gut.

- **Auszahlung**

  Die FNZ Bank erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen" bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.fnz.de jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internetprovidern) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und und unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte" der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

3.3 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von der FNZ Bank angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten" genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der FNZ Bank geführten Managed Depots/Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Managed Depot automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht des Managed Depots/des Konto flex,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depotauszüge,
- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen des im jeweiligen Managed Depot enthaltenen Fondsportfolios,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Die FNZ Bank eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente" der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. Die FNZ Bank ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von der FNZ Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifzierungsinstrumente. Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

Die FNZ Bank ist zu den unter www.fnz.de mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der FNZ Bank besteht nicht.

Ferner erbringt die FNZ Bank die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem die FNZ Bank den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. Die FNZ Bank stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist derzeit kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen" bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internetproviders in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking-Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Managed Depot-/Kontovertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden" gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Managed Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

4 Sonstige Rechte und Pflichten von der FNZ Bank und dem Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE,
- Standardisierte Kosteninformation,
- Produktinformationsbroschüre für das Managed Depot.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit dem darauf aufgedruckten Stand bis auf weiteres.

5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2** aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@fnz.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Managed Depot unter dem Punkt „Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)“ enthalten.

Ende der Information zum Managed Depotvertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die FNZ Bank SE bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

Die FNZ Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die FNZ Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die FNZ Bank damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.fnz.de/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen und vorvertragliche Informationen“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der FNZ Bank,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder des Vorstands der FNZ Bank,
- der Mitarbeiter der FNZ Bank oder anderer Personen und Parteien, die mit der FNZ Bank verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der FNZ Bank zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die FNZ Bank setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet die FNZ Bank von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der FNZ Bank sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der FNZ Bank dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei der FNZ Bank unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt die FNZ Bank unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit der FNZ Bank verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die FNZ Bank u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Vorstandsebene.
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy)

F 2633.16 – 09/2023

Die FNZ Bank hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

Die FNZ Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der FNZ Bank. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält die FNZ Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist die FNZ Bank dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der FNZ Bank in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf die FNZ Bank ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird die FNZ Bank in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetalldepots erhält die FNZ Bank von dem Handelspartner im Zusammenhang mit Edelmetallgeschäften, die diese mit ihren Kunden abschließt, Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die FNZ Bank gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an den Kunden weiter. Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank auf der Grundlage von Vertriebsverträgen mit Kooperationspartnern (B2B) ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen. Dieses anteilige volumenabhängige Entgelt wird von der FNZ Bank für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Den Kunden entstehen aus dieser Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da sie aus den von den Kunden vereinnahmten Entgelten von der FNZ Bank gezahlt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbart die FNZ Bank mit den Kunden regelmäßig, dass die FNZ Bank die genannten Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an die Kooperationspartner gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch der Kunden gegen die FNZ Bank und/oder die Kooperationspartner auf Herausgabe der genannten Zuwendungen nicht entsteht.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.2 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die der FNZ Bank über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die FNZ Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist der FNZ Bank nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt die FNZ Bank ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)

Die durch die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch die FNZ Bank SE als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die FNZ Bank SE über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die FNZ Bank SE über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von der FNZ Bank SE vorgenommenen Zielmarktabgleichs entsprechend.

Sofern die FNZ Bank SE Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft die FNZ Bank SE nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreien Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit die FNZ Bank SE für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht die FNZ Bank SE den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktabgleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass die FNZ Bank SE den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass die FNZ Bank SE ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der FNZ Bank SE bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird die FNZ Bank SE als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den der FNZ Bank SE vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der FNZ Bank SE sind auf Nachfrage erhältlich.

F 4606.03 – 08/2023

FNZ Bank SE
80218 München
www.fnz.de

Informationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchte die FNZ Bank Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die FNZ Bank und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnzbank.de
Website: www.fnz.de

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der FNZ Bank unter:

FNZ Bank SE
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz@fnz.de

2 Welche Quellen und Daten nutzt die FNZ Bank?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die FNZ Bank – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die die FNZ Bank von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die FNZ Bank personenbezogene Daten, die die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von der FNZ Bank (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von der FNZ Bank oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der FNZ Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie der FNZ Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der FNZ Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss die FNZ Bank den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die FNZ Bank als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der FNZ Bank.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der FNZ Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der FNZ Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der FNZ Bank ist zunächst zu beachten, dass die FNZ Bank als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die FNZ Bank Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger). Informationen über Sie darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

F 4601.03 – 08/2023

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die FNZ Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie die FNZ Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird die FNZ Bank Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die FNZ Bank verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die FNZ Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die FNZ Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die FNZ Bank in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist die FNZ Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die FNZ Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der FNZ Bank nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der FNZ Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die FNZ Bank die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die FNZ Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die FNZ Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird die FNZ Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

Die FNZ Bank verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die FNZ Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die FNZ Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die FNZ Bank das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das die FNZ Bank zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die FNZ Bank kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

FNZ Bank SE
80218 München
E-Mail: service@fnzbank.de

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der FNZ Bank SE sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH[1]

Sicherungsobergrenze:
100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut[2]
Die folgenden Marken sind Teil der FNZ Bank SE: finvesto, fintego

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:
Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro[2]

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:
Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger[3]

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
7 Arbeitstage[4]

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen:
www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:
Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

Zusätzliche Informationen

[1] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

[2] Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die FNZ Bank SE ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

[3] Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

[4] Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

F 4265.07 – 08/2023

Bedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt) regeln die Depotführung und gelten ausschließlich für Kunden, die ein oder mehrere Managed Depot/s führen.

1 Depotvertrag

1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zweck der Anlage.

1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Ferner ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots die gleichzeitige Beauftragung und Bevollmächtigung eines Vermögensverwalters zur Zusammensetzung und der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich.

Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine Depoteröffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depoteröffnungsantrag möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Soll-Struktur des entsprechenden Muster-Fondsportfolios, das vom Vermögensverwalter vorgegeben und verwaltet wird.

1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Bei der FNZ Bank können im Fondsportfolio eines Managed Depots nur Fondsanteile von Fonds und/oder Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETF“ oder auch „Fonds“ genannt) verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank unter www.fnz.de enthalten sind. Die Fondsanteile im Fondsportfolio sind inländische und/oder ausländische Fondsanteile von Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein.

Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften für ein Fondsportfolio abzulehnen.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in Euro erteilt werden, Stückeorders sind nicht möglich.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf für das Fondsportfolio nur entgegen, sofern keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden. Es können nicht Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch die FNZ Bank gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

2.1.1 Ausführungszeitpunkt/Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Anlagebetrag entspricht der Betragsorder. Der Anlagebetrag wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zu dem Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank.

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung und der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Kunden im Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Kunden.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen.

2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit für Käufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der Verwaltungsgesellschaft für

Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), wird der Kaufauftrag ggf. nicht ausgeführt bzw. wird der Kaufauftrag gemäß der Soll-Gewichtung mit den nicht gesperrten Fonds im jeweiligen Fondsportfolio durchgeführt.

2.1.5 Umrechnung der Einzahlungsbeträge in Fondsanteile innerhalb des Fondsportfolios

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) in Fondsanteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch die FNZ Bank per automatisiertem Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Marktpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem Kauf kleiner 0,000001 Fondsanteile führt, hat die FNZ Bank das Recht, für diesen Fonds keine Fondsanteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

2.1.6 Eigentum/Bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile im Fondsportfolio sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgegeben werden.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt/Abrechnungspreis

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die FNZ Bank anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) für die jeweiligen ETF-Fondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht bzw. online im Online-Banking freigegeben wurde. Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge zulasten eines Managed Depots müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie des Fondsportfolios und der Depotpositionsnummer des Fondsportfolios und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit für Verkäufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), wird der Verkaufsauftrag gemäß der Ist-Gewichtung mit den nicht gesperrten Fonds im jeweiligen Fondsportfolio durchgeführt.

2.3 Limitaufträge

Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

In den Verkaufsprospekten der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der FNZ Bank Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Fondsumschichtungen im Managed Depot kann der Kunde nicht beauftragen/vornehmen.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung der Transaktion (Kauf, Verkauf) kann erst erfolgen, wenn neben dem Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung des im Depoteröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden und/oder ggf. des im Depoteröffnungsantrags als 2. Antragsteller bezeichneten Kunden vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt, hat die FNZ Bank das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. eines Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefaxaufträgen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der FNZ Bank ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im

jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Kauf bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger" im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Einlieferung/Auslieferung/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf das Managed Depot sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. des Fondsportfolios auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des im Depoteröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden und/oder ggf. des im Depoteröffnungsantrags als 2. Antragstellers bezeichneten Kunden zu überweisen. Ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank bekannt, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei der FNZ Bank übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot erfolgen soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein (gleiche Anlagestrategie).

2.12 Fondsportfoliowechsel

Der Kunde kann gemäß den mit dem Vermögensverwalter separat vereinbarten vertraglichen Regelungen und nur innerhalb der vom Vermögensverwalter verwalteten Muster-Fondsportfolios wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor der Abrechnung des Anlageverwaltungsentgelts. Der Abrechnungszeitpunkt ist unter Punkt „Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt" des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für das Managed Depot geregelt. Der Auftrag zum Fondsportfoliowechsel hat schriftlich bzw. online – falls vereinbart – zu erfolgen.

2.13 Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, einen Depoteröffnungsantrag abzulehnen, wenn die Fonds im Fondsportfolio von dem betreffenden Kunden nicht gekauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der aktuell gültigen Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA und an US-Bürger. Die im Fondsspektrum enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA und/oder an US-Bürger bestimmt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Soweit ein Verkaufsprospekt eines Fonds Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. derer Staatsbürger enthält, gelten diese auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung des Kommissionsgeschäfts

Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen, welche im Fondsportfolio enthalten sind, im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank, über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Managed Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Managed Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Hinweise zur Durchführung des Kommissionsgeschäfts

Der Kunde wird darüber informiert, dass die FNZ Bank vor der Durchführung des Kommissionsgeschäfts keine Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen mehr vom Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einholt, da die Einholung dieser Informationen nicht mehr erforderlich ist, weil die FNZ Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter diese Informationen im Rahmen der erfolgten Geeignetheitsprüfung bereits eingeholt hat und die Geeignetheit/Angemessenheit der Finanzinstrumente und/oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden bereits beurteilt worden ist.

3.4 Ausschluss der Anlageberatung

Die FNZ Bank hat den Kunden darauf hingewiesen, dass die FNZ Bank im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung erbringt.

Soweit die FNZ Bank dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine persönliche Anlageberatung dar. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen einholen bzw. Aufklärung und/oder Beratung in Anspruch nehmen.

3.5 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.6 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an die-

sem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Fondsanteilen verschafft. Diese Fondsanteile verwahrt die FNZ Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

3.7 Anschaffung im Ausland

3.7.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.7.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.7.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.7.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.7.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.8 Kumulierung von Kundenaufträgen

Die Aufträge von ETFs werden bei der FNZ Bank zu einer kumulierten Kauf und einer kumulierten Verkauf-Order zusammengefasst, nicht aber gegeneinander verrechnet (Netting).

3.9 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Fondsanteilen für das jeweilige Fondsportfolio auszuführen, z. B., weil für einzelne Fonds im Fondsportfolio keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, ist die Löschung der Aufträge möglich. Nach Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.10 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds zu den einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds jederzeit über das Online-Banking abzurufen. Darüber hinaus steht dem Kunden zusätzlich unter www.fnz.de ein Factsheet zum jeweiligen Muster-Fondsportfolio zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung.

3.11 Haftung

3.11.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.11.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.12 Sonstiges

3.12.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.12.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.12.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4 Mitteilungen zum Depot

4.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Fondsanteilkauf/-verkauf oder sonstige Buchungen in dem Managed Depot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung als Andruck auf dem Kontoauszug. Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der

Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen wird die FNZ Bank dem Kunden grundsätzlich mindestens alle sechs Monate die gesetzlich erforderlichen Informationen über die betreffenden Geschäfte auf dem elektronischem Weg durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

4.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

5 Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von der FNZ Bank vorgegebenen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

6 Spar-/Entnahmeplan

6.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depoteröffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einer vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Wenn der Kunde mit der FNZ Bank einen Sparplan vereinbart hat, kauft die FNZ Bank die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Online-Banking oder durch einen schriftlichen Auftrag einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Wenn der Kunde mit der FNZ Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die FNZ Bank die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7 Stornobuchungen

Die FNZ Bank kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die FNZ Bank ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

8 Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach wiederangelegt. Der auszuschüttende Betrag wird dann zum Marktpreis (Kaufkurs) wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt/Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds des Fondsportfolios erfolgen in der jeweiligen Währung des Fonds.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist nicht möglich, der Widerspruch bezieht sich auf das Fondsportfolio. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wiederangelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/ Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Sollte das Fondsportfolio zum Zeitpunkt der Wiederanlage keinen Bestand mehr aufweisen, so erfolgt die Auszahlung des Ausschüttungsbetrages auf die der der FNZ Bank vorliegenden externen angegebenen Bankverbindung des Kunden. Liegt der FNZ Bank keine gültige externe Bankverbindung vor, wird der Depotinhaber durch die FNZ Bank schriftlich informiert, dass eine Zahlung vorliegt und aufgefordert der FNZ Bank eine schriftliche Weisung mit einer gültigen externen Bankverbindung zu geben, auf welche der Ausschüttungsbetrag überwiesen werden soll.

9 Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

10 Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

10.1 Fondsliquidation

Bei einer Fondsliquidation durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsliquidation und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsliquidation, den zu liquidierenden Fonds vor dem Liquidationszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen" dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen" dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei Fondsliquidationen werden die Fondsportfolios über den Liquidationsstichtag hinaus bis zur vollständigen Liquidation für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Liegt der FNZ Bank kein rechtzeitiger Auftrag des Vermögensverwalters zur Fondsportfolioanpassung im Vorfeld einer Fondsliquidation vor, wird der Erlös aus der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt. EUR Namens-Anteile P o.N. ISIN LU0128494191) in dem bestehenden Fondsportfolio des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

10.2 Fondsverschmelzung

Bei einer Fondsverschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsverschmelzung und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung, den zu übertragenden Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds im Fondsportfolio zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen" dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds.

10.3 Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Managed Depot vornehmen zu können.

10.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

11 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden.
- Sofern ein Vermittler vorhanden ist, ist die FNZ Bank berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Anlageverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelt gezahlt wird.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

12 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

13 Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift ohne Angabe von Gründen zu erklären. Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

14 Kündigung des Managed Depots

Ergänzend zu den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gilt im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages, dass die FNZ Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Depotvertrages gegenüber dem Kunden hat. In diesem Fall werden die Fondsanteile aus dem Managed Depot zugunsten der angegebenen externen Bankverbindung verkauft, es sei denn, der Kunde erteilt der FNZ Bank einen abweichenden Auftrag. Der Kunde kann in diesem Fall die Fondsanteile auch auf ein anderes Depot bei der FNZ Bank oder zu einer anderen depotführenden Stelle übertragen lassen.

Sonderbedingungen für das fintego Managed Depot für Firmenkunden bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für das fintego Managed Depot für Firmenkunden bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für das Managed Depot" genannt) gelten ausschließlich für Firmenkunden (das sind z. B. juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine, Einzelkaufleute, BGB-Gesellschaften, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft auf Aktien und eingetragene Genossenschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts etc.)

Die unten aufgeführten Regelungen gelten abweichend und ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger" (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen" genannt), den „Bedingungen für das fintego Managed Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger" (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot" genannt), den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr" und den „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten der FNZ Bank SE". Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen „Sonderbedingungen für das fintego Managed Depot für Firmenkunden bei der FNZ Bank SE für Privatanleger" (nachfolgend „Sonderbedingungen für das Managed Depot" genannt) und den vorgenannten Regelungen, Bestimmungen und Informationen gelten vorrangig die in diesen Sonderbedingungen für das Managed Depot festgelegten Regelungen.

1 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die FNZ Bank ist berechtigt, aggregierte und anonymisierte Daten aus der Geschäftsverbindung einzelnen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft" genannt), deren Fondsanteile in einem Managed Depot bei der FNZ Bank verwahrt werden, auf Wunsch zu Servicezwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Verwaltungsgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Für die entsprechenden Datenweiterleitungen entbindet die Gesellschaft (nachfolgend auch „Kunde" genannt) die FNZ Bank vom Bankgeheimnis. Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Vertragsunterlage „Informationen zum Datenschutz" enthalten.

1.2 Abweichend zu Punkt „Haftungsgrundsätze" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet die FNZ Bank für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für grobe Fahrlässigkeit haftet die FNZ Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch ausschließlich bis zu einer Höchstsumme von 20.000 Euro pro Schadensfall. Das Vorstehende gilt auch für Erfüllungsgehilfen von der FNZ Bank. Eine darüber hinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

1.3 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Insolvenz des Kunden die gesetzlichen Regelungen.

1.4 Abweichend zu den „Allgemeinen Depot-/Kontoführungsbestimmungen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Managed Depot mit Verfügungs- und Vertretungsberechtigung gemäß Unterschriftsprobenblatt eröffnet und geführt. Änderungen der Vertretungs-/Verfügungsberechtigungen sind der FNZ Bank vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen (ggf. unter Vorlage z. B. eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder ähnlichen Nachweises).

2 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Bedingungen für das Managed Depot

2.1 Ergänzend zu Punkt „Depotvertrag" der Bedingungen für das Managed Depot eröffnet der Kunde das Managed Depot zum Zwecke der Anlage von Betriebsvermögen. Der Kunde eröffnet das Managed Depot nicht zum Zweck der Rückdeckung von Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder der Finanzierung von Zeitwertkontenmodellen.

3 Abweichende und ergänzende Regelungen zu den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten

Ergänzend zu Punkt „Juristische Personen" der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten kann der Kunde auch Personen benennen, die einen Zugang zum Online-Banking ohne Online-Transaktionen erhalten sollen, z. B. Steuerberater. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass diese Personen in rechtlicher Hinsicht die über das Online-Banking zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente einsehen dürfen und etwaig erforderliche (z. B. datenschutzrechtliche) Einwilligungserklärungen vorliegen.

FNZ Bank SE
80218 München
www.fnz.de

F 4802.02 – 09/2023

Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank SE in einem Managed Depot für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Beauftragung des Vermögensverwalters – Form, Umfang und Durchführung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

1.1 Beauftragung des Vermögensverwalters

Der Kunde hat den Vermögensverwalter mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Form und Umfang sowie die Durchführung der Vermögensverwaltung sind in diesen Bedingungen sowie der jeweiligen Produktinformationsbroschüre festgelegt.

1.2 Form und Umfang der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Portfolio erbracht und es werden ausschließlich Fonds/Exchange Traded Funds (ETFs) für die Zusammenstellung der Muster-Fondsportfolios verwendet, jedoch keine anderen Wertpapiere.

Bei der standardisierten Vermögensverwaltung werden vom Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Muster-Fondsportfolios, den Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sind in der jeweils aktuellen Produktinformationsbroschüre enthalten, welche dem Kunden kostenlos vor bzw. bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und zudem jederzeit beim Vermögensverwalter und auf der Website angefordert bzw. eingesehen werden kann.

1.3 Durchführung der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter verwaltet bei einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung ausschließlich verschiedene Muster-Fondsportfolios, welche jeweils eine Anlagestrategie widerspiegeln. Die Anlagestrategien verfolgen u. a. unterschiedliche Anlageziele und berücksichtigen unterschiedliche Risikofaktoren. Die Zusammensetzung und Art und Weise der Verwaltung einer Anlagestrategie und damit des jeweiligen Muster-Fondsportfolios wird jeweils durch eine entsprechende Anlagerichtlinie vorgegeben.

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters, welches jedoch durch die Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Muster-Fondsportfolios begrenzt ist und die der Vermögensverwalter bei der Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit gesetzlich zu beachten hat.

Der Vermögensverwalter kann die einzelnen Kriterien der Anlagerichtlinien bei Bedarf zur Wahrung von Kundeninteressen ändern und die Muster-Fondsportfolios entsprechend anpassen. Er wird den Kunden darüber informieren.

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter für die Erbringung seiner Tätigkeiten keine Weisungen und/oder individuelle Aufträge erteilen. Er kann somit auch nicht durch individuelle Anweisungen/Aufträge auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien Einfluss nehmen. Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien können ausschließlich vom Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, bestimmte Fonds und/oder bestimmte Verwaltungsgesellschaften für die Muster-Fondsportfolios jederzeit abzulehnen. Der Vermögensverwalter behält sich ferner das Recht vor, Geschäfte, bei denen der Verdacht eines marktmanipulativen Handels besteht, abzulehnen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen.

Der Vermögensverwalter führt vor Erbringung der Vermögensverwaltertätigkeit mit dem Kunden eine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG durch, siehe Punkt „Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)“ dieser Bedingungen. Der Kunde hat dabei dem Vermögensverwalter sämtliche Informationen und Angaben, die für die Durchführung einer Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, siehe auch Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Die Geeignetheitsprüfung wird ausschließlich anhand der Informationen und Angaben des Kunden durchgeführt.

Sofern die Geeignetheitsprüfung ergibt, dass eine oder mehrere Anlagestrategien dem Risikoprofil (nachfolgend auch „Risikoklasse“ genannt) des Kunden entsprechen und für den Kunden geeignet erscheinen, werden diese bzw. wird diese dem Kunden als Ergebnis bei Abschluss der Geeignetheitsprüfung angezeigt. Der Kunde kann, sofern ihm mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt wurden, eine Anlagestrategie für sich eigenständig (aus-)wählen.

Sofern der Kunde seine Anlageentscheidung getroffen hat und eine Anlagestrategie gewählt hat, beauftragt er die depot-/kontoführende Stelle mit der entsprechenden Anlage des von ihm gewünschten Anlagebetrages in ein Fondsportfolio, welches hinsichtlich der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Anlage dem jeweiligen Muster-Fondsportfolio der vom Kunden gewählten Anlagestrategie entspricht.

Ein Muster-Fondsportfolio gibt somit jeweils die Soll-Struktur für die entsprechenden Fondsportfolios der Kunden mit derselben Anlagestrategie vor. Die Veränderung eines Muster-Fondsportfolios führt zu einer Anpassung der entsprechenden Fondsportfolios der Kunden in den Managed Depots (siehe Punkt „Fondsportfolioanpassung“ bzw. Punkt „Rebalancing“ dieser Bedingungen), zu deren Vornahme der Kunde den Vermögensverwalter bevollmächtigt hat.

Soweit für die Muster-Fondsportfolios Anlageentscheidungen (Fondsportfolioanpassung und Rebalancing) getroffen werden, beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, diese Änderungen für die in den Managed Depots der Kunden verwahrten Fondsportfolios mit den gleichen Anlagestrategien einheitlich und auf dieselbe Weise durch ein automatisiertes Verfahren umzusetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall das Muster-Fondsportfolio/die Anlagestrategie und/oder die im Managed Depot verwahrten Fondsportfolios der Kunden auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

2 Fondsportfoliowechsel

Sofern der Kunde sein Fondsportfolio wechseln möchte, muss eine neue Geeignetheitsprüfung durch den Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Durch einen Fondsportfoliowechsel können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

3 Ausschluss der Anlageberatung

Der Vermögensverwalter bietet seinen Kunden ausschließlich eine standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung an. Der Vermögensverwalter klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sowie über die mit der Anlage verbundenen Risiken z. B., anhand einer Produktinformationsbroschüre, rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf.

Eine Anlageberatung des Kunden durch den Vermögensverwalter erfolgt hierbei nicht. Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung eigenständig. Soweit dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen lediglich der zusätzlichen Information des Kunden.

4 Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Der Vermögensverwalter ist gesetzlich verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einzuholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann. Nur wenn der Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann er dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie

anzeigen und darf die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung für den Kunden erbringen.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen dabei eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Sofern dem Kunden aufgrund seiner Angaben im WpHG-Bogen mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt werden, wählt der Kunde daraus anhand seiner Anlageziele eine Anlagestrategie für sich aus.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle Angaben und Informationen im WpHG-Bogen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und trägt hierfür die Verantwortung. Treffen die vom Kunden gemachten Angaben im WpHG-Bogen nicht mehr zu, hat der Kunde den Vermögensverwalter unverzüglich darüber zu informieren, damit die von ihm angegebenen Daten aktualisiert werden können und ggf. eine neue Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden kann. Sofern der Vermögensverwalter daraufhin zur Auffassung gelangt, dass die vom Kunden gewählte Anlagestrategie oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht mehr geeignet ist, wird der Vermögensverwalter den Kunden darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen. Der Vermögensverwalter hat in diesen Fällen das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

5.2 Haftung für eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Kundenangaben

Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und Angaben. Der Vermögensverwalter hat eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Angaben des Kunden, insbesondere zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen nicht zu vertreten, es sei denn, es ist ihm bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

6 Information zu den Muster-Fondsportfolios

Die jeweils aktuellen Muster-Fondsportfolios für die einzelnen Anlagestrategien und ihre Zusammensetzung können jederzeit beim Vermögensverwalter erfragt werden bzw. sind über die Website jederzeit abrufbar.

7 Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung

7.1 Muster-Fondsportfolioanpassungen

Eine Anpassung der Muster-Fondsportfolios bedeutet eine Änderung der Gewichtung der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds aus dem Muster-Fondsportfolio. Eine Anpassung des Muster-Fondsportfolios kann weder vom Kunden selbst vorgenommen werden, noch kann der Kunde dies gegenüber dem Vermögensverwalter beauftragen; diese kann nur vom Vermögensverwalter vorgenommen werden. Die Fondsportfolioanpassungen, die der Vermögensverwalter für die jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der Kunden gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt, erfolgen durch diese per automatisierten Verfahren, d. h., ohne weitere bzw. zusätzliche Weisung des Kunden. Die Fondsportfolioanpassungen berücksichtigen keine individuellen und/oder steuerlichen Aspekte des Kunden.

Der Vermögensverwalter wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei jeder Anpassung der Muster-Fondsportfolios eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

7.2 Rebalancing

Neben den Anpassungen der Muster-Fondsportfolios gemäß Punkt „Muster-Fondsportfolioanpassungen“ kann der Vermögensverwalter auch ein sog. Rebalancing veranlassen, um die – aufgrund von Kursschwankungen bei den in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds – erfolgten Abweichungen zwischen der tatsächlichen Zusammensetzung der Fondsportfolios in den Kunden Managed Depots (= Ist-Struktur) von denen des jeweiligen Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) auszugleichen. Dabei beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, die Ist-Struktur der Kundenfondsportfolios in den Managed Depots an die vom Vermögensverwalter vorgegebene Soll-Struktur der entsprechenden Muster-Fondsportfolios anzupassen (Rebalancing). Diese Anpassungen werden von der depot-/kontoführenden Stelle per automatisierten Verfahren vorgenommen. Ein Rebalancing kann ausschließlich vom Vermögensverwalter gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt werden.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sein Fondsportfolio nur zum Zeitpunkt der Depot-/Kontoeröffnung und nach Durchführung eines Rebalancings exakt der Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

7.3 Auskehr und Anlage von erhaltenen laufenden Vertriebsprovisionen an den Kunden

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die für das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden insgesamt erhaltenen laufenden Vertriebsprovisionen nach deren Erhalt in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in dieses Fondsportfolio anzulegen, es sei denn, es liegt rechtzeitig ein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vor. Im Falle einer Fondssperre (z. B. Fondsverschmelzung, Fondsliquidation) erfolgt die Anlage der laufenden Vertriebsprovisionen nach Erhalt in die übrigen nicht gesperrten Fonds des jeweiligen Fondsportfolios gemäß der Soll-Gewichtung.

Sollte das Fondsportfolio zum Zeitpunkt der Wiederanlage keinen Bestand mehr aufweisen, so erfolgt die Auszahlung der laufenden Vertriebsprovision auf die der FNZ Bank vorliegenden externen angegebenen Bankverbindung des Kunden. Liegt der FNZ Bank keine gültige externe Bankverbindung vor, wird der Depotinhaber durch die FNZ Bank schriftlich informiert, dass eine Zahlung vorliegt und aufgefordert der FNZ Bank eine schriftliche Weisung mit einer gültigen Bankverbindung zu geben, auf welche die laufende Vertriebsprovision überwiesen werden soll.

Die Ermittlung der laufenden Vertriebsprovisionen erfolgt grundsätzlich auf Basis der bewerteten Bestände nach der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Methode. Die laufenden Vertriebsprovisionen werden für den gesamten Bewertungszeitraum ermittelt. Der Bewertungszeitraum beträgt im Allgemeinen einen Monat, in Ausnahmefällen kann der Bewertungszeitraum auch mehrere Monate (i. d. R. ein Quartal) umfassen. Die Auskehrung der laufenden Vertriebsprovisionen erfolgt nachträglich entsprechend dem Auszahlungsmodus der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrer Vertragspartnern i. d. R. monatlich oder vierteljährlich, sobald der Vermögensverwalter die laufenden Vertriebsprovisionen von den Verwaltungsgesellschaften bzw. ihren Vertragspartnern erhalten hat.

7.4 Änderung des Vermögensverwalters/Übertragbarkeit des Vermögensverwaltungsvertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag kann nicht auf einen anderen Vermögensverwalter übertragen werden. Im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags bzw. Widerrufs der Vollmacht des Vermögensverwalters gelten die Regelungen unter Punkt „Kündigung“ dieser Bedingungen.

8 Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

8.1 Der Vermögensverwalter hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer auszurichten. Durch Transaktionen (Käufe/Verkäufe) im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen bzw. Rebalancings können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

8.2 Der Vermögensverwalter wird den Kunden nicht über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios und das Rebalancing im Voraus unterrichten.

8.3 Der Vermögensverwalter stellt durch die Zusammenstellung und ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall die Muster-Fondsportfolios und/oder die Fondsportfolios auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

8.4 Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios (sofern ihm mehrere als geeignet aufgezeigt worden sind), eigenständig. Der Vermögensverwalter selbst erbringt keine Anlageberatungsleistungen für den Kunden (gemäß Punkt „Ausschluss der Anlageberatung“ dieser Bedingungen).

9 Vermögensverwaltungs-Reporting/Verlustschwellen-Reporting

9.1 Der Vermögensverwalter erstellt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle drei Monate eine Aufstellung u. a. über die ergriffenen Maßnahmen, die Entwicklung des Fondsportfolios des Kunden (periodische Berichterstattung, nachfolgend „Vermögensverwaltungs-Reporting“ genannt“). Soweit ein Erwerb von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung (Derivate) im Rahmen der Anlagerichtlinien erfolgt, wird das Vermögensverwaltungs-Reporting monatlich vorgenommen. Das Vermögensverwaltungs-Reporting wird dem Kunden schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt. „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

9.2 Der Vermögensverwalter legt i. d. R. für jedes Muster-Fondsportfolio eine Benchmark fest. Der Vergleich der Wertentwicklung des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot des Kunden mit der Benchmark des Muster-Fondsportfolios erfolgt in dem Vermögensverwaltungs-Reporting und dient ausschließlich zur Information des Kunden. Die Darstellungen und die Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die geänderte Benchmark muss jedoch den Anlagerichtlinien der jeweiligen Anlagestrategie des jeweiligen Muster-Fondsportfolios entsprechen. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über die Änderung der Benchmark schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung dieser Mitteilung in den Online-Postkorb gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten informieren.

9.3 Der Vermögensverwalter informiert den Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wenn die Schwellenwerte für Verluste des Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden überschritten sind (nachfolgend „Verlustschwellen-Reporting“ genannt). Der Vermögensverwalter informiert den Kunden in Form eines Verlustschwellen-Reportings, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden um 10 %* fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, überschritten wird – am Ende des folgenden Bankarbeitstages.

9.4 Das Verlustschwellen-Reporting wird dem Kunden schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten zur Verfügung gestellt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt. „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

9.5 Maßgeblich für die Berechnung der Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die, bezogen auf das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden, seit dem letzten Vermögensverwaltungs-Reporting bzw. seit dem letzten Verlustschwellen-Reporting eingetreten sind.

9.6 Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gilt das Vermögensverwaltungs-Reporting und das Verlustschwellen-Reporting am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

10 Zuwendungsklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Der Vermögensverwalter erhält im Zusammenhang mit seiner Vermögenverwaltungstätigkeit keine monetären Zuwendungen. Unter Umständen werden ihm geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Sofern ein zuführender Partner oder Vermittler vorhanden ist, ist der Vermögensverwalter berechtigt, dem zuführenden Partner oder dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Anlageverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

11 Vergütung/Entgelt

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der Vermögensverwalter ein Entgelt, dessen Art, Höhe, Berechnung, Abrechnung und Belastung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot geregelt ist.

12 Haftung/Haftungsausschluss des Vermögensverwalters

12.1 Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Der Vermögensverwalter haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios, d. h., der Erbringung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter haftet nicht für die Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten eines etwaigen Vermittlers des Kunden und oder eines sonstigen Dritten.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Der Vermögensverwalter kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen entstehen, vom Kunden verantwortlich gemacht werden.

12.2 Es ist nicht Aufgabe des Vermögensverwalters, kurzfristig spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die i. d. R. nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden, gewissen Risiken, wie z. B. Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insol-

* Es sei denn, es ist ein geringerer Verlustschwellenwert mit dem Kunden vereinbart, dann wird dem Kunden das Verlustschwellen-Reporting ab diesem Schwellenwert übermittelt bzw. der Kunde informiert.

venzrisiko), Kontrahentenrisiko, Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kursschwankungs-/Kursverlustrisiko, unterliegen, die zu Verlusten (auch zum Totalverlust) führen können. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewährleistung, Garantien und/oder Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg.

12.3 Eine Verletzung der Anlagerichtlinien kommt nicht in den Fällen einer passiven Überschreitung der Anlagerichtlinien in Betracht, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Finanzinstrumente innerhalb des Fondsportfolios verändert wird.

13 Laufzeit/Kündigung

13.1 Dieser Vermögenverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden.

13.2 Der Vermögensverwalter kann diesen Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Vermögensverwalter liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Kunde seinen Mitwirkungspflichten unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen nicht nachkommt.
- Der Vermögensverwalter zu der Auffassung gelangt, dass keine Anlagestrategie, die der Vermögensverwalter verwaltet, für den Kunden mehr als geeignet in Frage kommt bzw. eine Geeignetheit im Nachhinein wegfällt.
- Der Kunde den Depotvertrag für das Managed Depot, in welchem sein Fondsportfolio verwahrt wird, gekündigt hat.
- Der Kunde die Vermögensverwaltungsvollmacht widerruft.

13.3 Die Kündigung bedarf der Textform – aus Beweisgründen wird die Schriftform bevorzugt.

13.4 Mit dem Beendigungszeitpunkt des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

13.5 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag erlischt nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags oder Widerruf der Vermögensverwaltungsvollmacht durch einen oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden gleichzeitig auch der Auftrag und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, erlischt der Vermögensverwaltungsvertrag nicht mit der Insolvenz des Kunden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

14 Sonstige Regelungen

Es gelten für den Vermögensverwaltungsvertrag ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Preis- und Leistungsverzeichnis für das fintego Managed Depot
(nachfolgend „Managed Depot“ genannt) **bei der FNZ Bank SE**

Stand: 01.10.2023

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt

Für das Managed Depot wird ein halbjährliches volumenabhängiges Anlageverwaltungsentgelt gemäß nachfolgender Entgeltstaffel erhoben.

Darüber hinaus können nur die unten aufgeführten sonstigen Entgelte im Rahmen der Depotführung für den Kunden anfallen.

- 0,00 % p. a. bei Nullbestand,
- 0,90 % p. a. für einen Anlagebetrag unter 10.000 Euro,
- 0,70 % p. a. für einen Anlagebetrag ab 10.000 Euro,
- 0,40 % p. a. für einen Anlagebetrag ab 50.000 Euro,
- 0,30 % p. a. für einen Anlagebetrag ab 1.000.000 Euro.

Berechnung

Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf den durchschnittlichen Anlagebetrag, welcher dem durchschnittlichen Monatsultimobestand (Summe der Monatsultimobestände dividiert durch die Anzahl der Monate) des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs entspricht. Für die Berechnung wird der Prozentsatz gemäß oben aufgeführter Entgeltstaffel herangezogen, der sich für den ermittelten durchschnittlichen Anlagebetrag im jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt.

Beispiel:

In den Monaten Januar bis Februar beträgt der jeweilige Monatsultimobestand 35.000 Euro. Im März wird der Anlagebetrag um 45.000 Euro durch einen Nachkauf des Fondsportfolios erhöht, sodass der jeweilige Monatsultimobestand für die Monate März bis Juni 80.000 Euro beträgt. Der durchschnittliche Anlagebetrag im Abrechnungszeitraum für die vorangegangenen sechs Monate beträgt 65.000 Euro. Folglich werden 0,40 % p. a. gemäß Entgeltstaffel für die Ermittlung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts herangezogen.

Transaktionsentgelte[1] und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf[2]/Verkauf pro Transaktion (außer ETFs)

Online beauftragte Transaktionen	**kostenlos**
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax)	**derzeit kostenlos**
Fondsportfoliowechsel (nur online möglich)	**derzeit kostenlos**

Transaktionsentgelte für ETFs (Exchange Traded Funds)

ETF-Transaktionsentgelte	**derzeit kostenlos**

Sonstige Entgelte

Überweisungen
(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung[1,3]	**15,00 Euro**
• Inlands-/SEPA-Überweisung[1]	**kostenlos**
• Grenzüberschreitende Überweisung[1,5,13] (außer SEPA-Überweisung)	**30,00 Euro**

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen
(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	**kostenlos**
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage[4]	**kostenlos**

Steuerliche Bescheinigungen
(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen[4]	**kostenlos**
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	**25,00 Euro**

Aufwandsersatz für
(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Verpfändungen	**25,00 Euro**
• Postretouren[4,7]	**10,00 Euro**

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt und sonstiger Entgelte

Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das **volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt** berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände. Basis für die Berechnung ist das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt wird gegenüber dem Kunden am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahrs berechnet und anschließend abgerechnet.

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei einer Gesamtverfügung wird das volumenabhängige Anlageverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. den Gesamtverfügungszeitpunkt berechnet.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Anlageverwaltungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Bestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot abgerechnet. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

Für die Abrechnung des volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gelten im Übrigen die Abwicklungsregelungen gemäß Punkt „Abwicklungsmodalitäten“.

II. Abwicklungsmodalitäten

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Fondsportfolios

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag[8], bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der FNZ Bank erfragt werden kann, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.
   Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei der FNZ Bank erfragt werden kann, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbe-

F 3906.14 – 09/2023

ziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio sowie den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers. Die Order für das Fondsportfolio wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) abgerechnet. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis der jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsportfolio enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden[9],
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds in einem Fondsportfolio, bei denen Marktpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentags der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds berechnet.
4. Spar- oder Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
5. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt, der zugleich als Zwischenkommissionär die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von der FNZ Bank beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

---

1. Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.
2. Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.
3. Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.
4. Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.
5. Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.
6. Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.
7. Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.
8. Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.
9. Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.
10. Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.
11. SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.
12. Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.
13. Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will's defensiv
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,25 %**	**25,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,18 %	18,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	7,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**475,00 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		95,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		70,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		25,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,95 %	95,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,95 %	95,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will's konservativ
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,26 %**	**26,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,21 %	21,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	5,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**480,00 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		96,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		70,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		26,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,96 %	96,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,96 %	96,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will streuen
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**2,25 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	2,25 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,27 %**	**27,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,23 %	23,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,04 %	4,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**2,25 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	2,25 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**489,50 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		97,90 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		70,90 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		27,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,99 %	99,25 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,97 %	97,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,02 %	2,25 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will mehr
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**4,50 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	4,50 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,29 %**	**29,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,27 %	27,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	2,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**4,50 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	4,50 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**504,00 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		100,80 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		71,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		29,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,04 %	103,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,99 %	99,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,05 %	4,50 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,09 %**	**9,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,09 %	9,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will alles
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,07 %**	**6,75 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,07 %	6,75 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,30 %**	**30,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,29 %	29,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,01 %	1,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,07 %**	**6,75 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,07 %	6,75 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**513,50 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		102,70 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		72,70 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		30,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,07 %	106,75 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,00 %	100,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,07 %	6,75 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 10
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**28,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,21 %	21,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	7,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**490,00 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		98,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		70,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		28,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,98 %	98,00 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,98 %	98,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**45,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	45,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 30
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**2,37 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	2,37 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**28,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,22 %	22,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	6,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**2,37 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	2,37 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**494,75 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		98,95 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		70,95 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		28,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,00 %	100,37 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,98 %	98,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,02 %	2,37 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**45,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	45,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 50
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,03 %**	**2,50 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,03 %	2,50 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**28,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,23 %	23,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	5,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,03 %**	**2,50 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,03 %	2,50 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**495,00 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		99,00 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		71,00 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		28,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,01 %	100,50 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,98 %	98,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,03 %	2,50 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**45,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	45,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 75
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**5,29 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	5,29 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,31 %**	**31,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,26 %	26,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	5,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**5,29 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	5,29 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**515,60 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		103,12 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		72,12 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		31,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,06 %	106,29 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,01 %	101,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,05 %	5,29 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**45,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	45,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 100
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Kauf	einmalig 10.000,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,06 %**	**5,63 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,06 %	5,63 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**70,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	70,00 EUR
Summe Produktkosten	**0,29 %**	**29,00 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,27 %	27,00 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	2,00 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,06 %**	**5,63 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,06 %	5,63 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**506,25 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		101,25 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		72,25 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		29,00 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,05 %	104,63 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,99 %	99,00 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,06 %	5,63 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**45,00 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	45,00 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will's defensiv
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,25 %**	**4,50 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,18 %	3,24 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**256,50 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		51,30 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		37,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		13,50 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,95 %	17,10 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,95 %	17,10 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will's konservativ
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,26 %**	**4,68 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,21 %	3,78 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	0,90 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**259,20 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		51,84 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		37,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		14,04 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,96 %	17,28 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,96 %	17,28 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will streuen
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**0,41 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	0,41 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,27 %**	**4,86 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,23 %	4,14 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,04 %	0,72 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**0,41 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	0,41 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**264,35 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		52,87 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,29 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		14,58 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,99 %	17,87 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,99 %	17,87 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,02 %	0,41 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will mehr
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**0,81 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	0,81 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,29 %**	**5,22 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,27 %	4,86 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	0,36 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**0,81 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	0,81 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**272,15 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		54,43 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,77 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,66 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,04 %	18,63 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,04 %	18,63 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,05 %	0,81 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,09 %**	**1,62 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,09 %	1,62 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will alles
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,07 %**	**1,22 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,07 %	1,22 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,30 %**	**5,40 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,29 %	5,22 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,01 %	0,18 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,07 %**	**1,22 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,07 %	1,22 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**277,30 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		55,46 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		39,26 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		16,20 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,07 %	19,22 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,07 %	19,22 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,07 %	1,22 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 10
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**5,04 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,21 %	3,78 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,07 %	1,26 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**264,60 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		52,92 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		37,80 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,12 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	0,98 %	17,64 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	0,98 %	17,64 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,00 %	0,00 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**8,10 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	8,10 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 30
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**0,43 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	0,43 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**5,04 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,22 %	3,96 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,06 %	1,08 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,02 %**	**0,43 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,02 %	0,43 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**267,20 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		53,44 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,32 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,12 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,00 %	18,07 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,00 %	18,07 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,02 %	0,43 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**8,10 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	8,10 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 50
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,03 %**	**0,45 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,03 %	0,45 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,28 %**	**5,04 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,23 %	4,14 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	0,90 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,03 %**	**0,45 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,03 %	0,45 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**267,30 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		53,46 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,34 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,12 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,01 %	18,09 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,01 %	18,09 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,03 %	0,45 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**8,10 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	8,10 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 75
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**0,95 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	0,95 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,31 %**	**5,58 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,26 %	4,68 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,05 %	0,90 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,05 %**	**0,95 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,05 %	0,95 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**278,40 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		55,68 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		38,94 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		16,74 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,06 %	19,13 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,06 %	19,13 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,05 %	0,95 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**8,10 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	8,10 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem fintego Managed Depot

Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen – Stand: 31.07.2023

Portfolio	Ich will´s nachhaltig 100
Angenommene Haltedauer	5 Jahre
Ansparplan	monatlich 150,00 EUR

1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen[1]

Erwerbskosten (einmalig)[2]		
Summe Dienstleistungskosten	**0,06 %**	**1,01 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,06 %	1,01 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Laufende Kosten (pro Jahr)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,70 %**	**12,60 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt[3]	0,70 %	12,60 EUR
Summe Produktkosten	**0,29 %**	**5,22 EUR**
davon laufende Fondskosten	0,27 %	4,86 EUR
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)	0,00 %	0,00 EUR
davon Transaktionskosten (Fonds)	0,02 %	0,36 EUR
Veräußerungskosten (einmalig)		
Summe Dienstleistungskosten	**0,06 %**	**1,01 EUR**
davon Devisenkursmarge	0,06 %	1,01 EUR
Summe Produktkosten	**0,00 %**	**0,00 EUR**
davon Rücknahmekosten	0,00 %	0,00 EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.

2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Gesamtkosten		**273,35 EUR**
durchschnittliche Kosten pro Jahr		54,67 EUR
davon dem Anlagebetrag entnommen		39,01 EUR
davon bereits dem Fonds belastet		15,66 EUR
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:		
Im 1. Jahr der Anlage	1,05 %	18,83 EUR
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich[4]	1,05 %	18,83 EUR
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich	0,06 %	1,01 EUR

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

3. Zuwendungen[5]

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind

Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen	**0,00 %**	**0,00 EUR**
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen	**0,45 %**	**8,10 EUR**
davon Anlageverwaltungsentgelt pro Jahr[6]	0,45 %	8,10 EUR

F 4667.09 – 07/2023

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Information erfolgt anhand von standardisierten Kosteninformationen, basierend auf dem Durchschnitt der umsatzstärksten Fonds des Vorjahres pro Assetklasse des Fondsspektrums der Bank mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren bei Einmaleinzahlung und Sparplan. Die Bank stellt jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Vertriebsprovisionen, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen Ihres Vermittlers können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten Ihres Vermittlers und nicht um Kosten der Bank. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltdauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann. Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten. Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen. Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Vertriebsprovision gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall abweichend gewährte Konditionen hinsichtlich Vertriebsprovisionen, Transaktionsentgelten und Depotführungsentgelten in der Kosteninformation nicht berücksichtigt werden können.

[1] Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entstehen können.

[2] Bei Sparplänen handelt es sich hier um die Erwerbskosten pro Jahr. Es wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

[3] Die Höhe und Berechnung Ihres individuellen volumenabhängigen Anlageverwaltungsentgelts ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

[4] Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Anlageverwaltungsentgelt und Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

[5] Neben den dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend)gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

[6] Besonderheit bei Sparplänen: Hier handelt es sich um eine regelmäßige Zuwendung pro Jahr. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind alle Sparraten eines Jahres.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zu FondsClever.de

FondsClever.de
Der Fondsdiscounter für clevere Anleger

Allgemeine Informationen zu FondsClever.de

Das Portal www.fondsclever.de (nachfolgend auch FondsClever.de genannt) ist ein Geschäftsbereich der:

DTW GmbH

Postanschrift: Postfach 12 04 52, D-68055 Mannheim
Hausanschrift: Quadrat Q5 14 - 22, D-68161 Mannheim

Telefon: + 49 (0) 621 86 75 00
Fax: + 49 (0) 621 86 75 075
E-Mail: info@fondsclever.de

Vertretungsberechtigter:
Dipl.-Volkswirt Christoph Müller, Geschäftsführer

Zulassungs- und Aufsichtsbehörde:
Erlaubnis nach § 34c GewO: Stadt Mannheim Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Register und Registernummer:
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim HRB 9087

EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE220087845

Die DTW GmbH verfügt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowohl über eine Gewerbeerlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S.1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln, als auch für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 S. 1 GewO, und für die Tätigkeit als Vermittler von Darlehen gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Immobiliardarlehensvermittlerregister:
Einsehbar unter www.vermittlerregister.info;
Register Nr. D-W-153-RDRM-67

Finanzanlagenvermittlerregister:
Einsehbar unter www.vermittlerregister.info;
Register Nr. D-F-153-PYN9-03

Umfang der Erlaubnis:
Offenes Investmentvermögen gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Zulassungs- und Aufsichtsbehörde § 34c GewO (Darlehensvermittler):
Stadt Mannheim Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Hausanschrift: Hafenstraße 15 - 19, 68159 Mannheim
Tel.: 0621 293-2933
Fax: 0621 293-9066
E-Mail: bereich31@mannheim.de

Aufsichtsbehörde nach § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler):
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Hausanschrift: L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

Aufsichtsbehörde nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler):
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Hausanschrift: L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

Zuständige Erlaubnisbehörde und Registerbehörde:
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Hausanschrift: L 1, 2, 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 1709-0
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de. Als Kunden gelten im Rahmen dieser AGB auch die Besucher unserer Internetseiten und die Kunden, die mit FondsClever.de zum Zweck der Vermittlung einer Finanzdienstleistung Kontakt aufnehmen. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbereiche, z.B. DTW | Immobilienfinanzierung (www.immobilienfinanzierung.de), gesonderte Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten. Sie werden bei Kontaktaufnahme oder Vertragsschluss mit den Geschäftsbereichen getrennt vereinbart.

2. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB von FondsClever.de sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form angeboten. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Die Zustimmung des Kunden zum Angebot von FondsClever.de gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn FondsClever.de in ihrem Angebot besonders hinweisen. FondsClever.de wird dann die geänderte Fassung der AGB bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Das Änderungsverfahren gemäß Absatz „Änderungen der AGB“ findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

3. Allgemein

(1) Die Webseiten, Informationen und Angebote, die von FondsClever.de bereitgestellt werden, sind nicht an Personen in Ländern gerichtet, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen. Sie richten sich ausschließlich an Interessenten, die ihren Wohnsitz in Deutschland oder Österreich haben und sind deshalb in deutscher Sprache gefasst. Nur diesen Interessenten ist der Zugriff auf die nachfolgenden Informationen gestattet. Die nachfolgenden Informationen richten sich insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act 1933.
(2) Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ist ein Finanzdienstleister nach § 34c GewO und ein Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO. Die DTW GmbH ist berechtigt Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlage- und Abschlussvermittlung von Anteilsscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden, sowie die Anlageberatung auszuüben.
(3) FondsClever.de nimmt keinerlei Kundengelder entgegen und tritt ausschließlich als Vermittler zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Finanzdienstleistungsanbieter (z.B. Kapitalanlagegesellschaft (KAG), Bank) auf.

4. Leistungen

Geschäftszweck der DTW GmbH, Geschäftsbereich FondsClever.de, ist die Vermittlung von Vertragsabschlüssen im Bereich des Investmentfondsgeschäftes zu vergünstigten Konditionen. Der Kunde teilt FondsClever.de über das Internet, per Fax, postalisch, telefonisch oder persönlich die erforderlichen Daten bezüglich der von ihm gewünschten Leistungen in Form einer Anfrage mit. Das Absenden der Anfrage ist unverbindlich. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten oder Verpflichtungen gegenüber FondsClever.de. Dem Kunden werden auf seine Produktanfrage hin persönliche Konditionsauskünfte und Vertragsunterlagen der verschiedenen Finanzdienstleistungsanbieter zur Verfügung gestellt. Die Vertragsunterlagen sendet der Kunde zur Bearbeitung bzw. zur Weiterleitung an den jeweiligen Produktanbieter an FondsClever.de per Post zurück.

5. Vertragsschluss

(1) Je nach Art des vermittelten Geschäfts kommt zwischen FondsClever.de und dem Kunden ein Vermittlungsvertrag zu Stande. Der Inhalt dieses Vertrages und die sich hierauf erstreckenden wechselseitigen Pflichten werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.
(2) Im Rahmen des Vermittlungsvertrags werden über die Erbringung von Finanzdienstleistungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter der Dienstleistung, d.h. einer Bank, einer KAG oder einem an-

deren Anbieter, ein Vertrag geschlossen. Vertragspartner dieser Verträge sind ausschließlich der Kunde und der jeweilige Anbieter. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten (Anbieter von Dienstleistungen) gelten ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der jeweiligen Vertragsverhältnissen, insbesondere die AGB des jeweiligen Anbieters.
(3) Da FondsClever.de die Verträge zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter nur vermittelt und die vom Kunden gewünschte Dienstleistung nicht selbst erbringt, werden dem Kunden die zu übermittelnden Informationen nicht von FondsClever.de sondern von dem die Leistung erbringenden Anbieter geschuldet. Der Kunde stellt FondsClever.de insofern von jeglichen Ansprüchen aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhafter Übermittlung der Informationen frei.
(4) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist in jedem Fall eine erfolgreich durchgeführte Legitimation, das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Rahmenvereinbarung“ sowie diese AGB. FondsClever.de ist bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten in die Vertragsverhältnisse zwischen Anbieter (KAG, Bank etc.) nicht selbst eingebunden und in keinem Fall Erfüllungsgehilfin des Anbieters der jeweiligen Finanzdienstleistung bzw. des jeweiligen Produktes.
(5) FondsClever.de ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen Vertragsabschluss mit einem Kunden abzulehnen.

6. Weiterleitung von Kundenaufträgen

(1) FondsClever.de leitet den Kundenauftrag gemäß Ziffer 5 (2) - (3) dieser AGB an den jeweiligen Anbieter der Dienstleistung(en) weiter. FondsClever.de ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die vom Kunden gewünschte Dienstleistung erfolgreich über einen Anbieter zu vermitteln oder die Dienstleistung selbst zu erbringen.
(2) Sofern Originaldokumente vorgeschrieben sind (z.B. bei Depoteröffnungen), werden Aufträge nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen postalisch im Original weitergeleitet.
(3) Der Kunde kann Kaufaufträge grundsätzlich schriftlich oder per Fax erteilen. Sofern der Auftrag nach den Bedingungen des Produktanbieters schriftlich erfolgen muss, ist jedoch eine Auftragserteilung per Fax ausgeschlossen.
(4) Der Kunde kann darüber hinaus Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere in der Regel auch im Internet über das eigene Depotkonto ausführen. Hierfür gelten ausschließlich die Vertragsbestimmungen der depotführenden Bank, auf welche FondsClever.de keinen Einfluss hat.
(5) Sind die Voraussetzungen für die unverzügliche Ausführung durch die Depotstelle erfüllt, werden Aufträge umgehend per Telefax, elektronisch, telefonisch oder postalisch weitergeleitet. Ein Rechtsanspruch auf die unverzügliche Weiterleitung besteht jedoch nicht.
(6) Sofern FondsClever.de bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Sollten sich Änderungen der persönlichen Daten des Kunden ergeben (insbesondere Name und Anschrift), sind diese Änderungen FondsClever.de und dem jeweiligen Anbieter der Dienstleistung unverzüglich mitzuteilen.
(2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich sich über die jeweiligen AGB, Klauseln und Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners und die anwendbaren Gesetze zu informieren. Dies insbesondere in Kenntnis der Tatsache, dass die angebotenen Produkte jeweils eigenen Gesetzen, Bedingungen und Vorschriften unterliegen.
(3) Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
(4) Zur Gewährleistung einer schnellen Bearbeitung seines Auftrags ist der Kunde verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Abschluss oder die Durchführung der vermittelten Finanzprodukte erforderlich sind.
(5) Der Kunde obliegt die Sorgfalt sich alle notwendigen Informationen (Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht und Jahresbericht des jeweiligen Investmentfonds oder sonstigen Finanzmarktproduktes) für seine Anlageentscheidung selbst zu beschaffen.
(6) Der Kunde stellt FondsClever.de von der Haftung für jedweden Schaden, der ihm durch einen Verstoß gegen die in diesen AGB genannten für ihn bestehenden Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten entstehen sollten, frei.

8. Beratungsverzicht

(1) Jegliches Angebot von FondsClever.de richtet sich an den erfahrenen, risikobewussten und informierten Anleger. FondsClever.de leistet keinerlei Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung. Der Kunde stellt FondsClever.de sowie deren Erfüllungsgehilfen von jeglicher Beraterhaftung frei.
(2) Die Entscheidung für den Kauf oder Verkauf von Finanzprodukten trifft der Anleger eigenständig und eigenverantwortlich aufgrund eigener Kenntnisse der Marktzusammenhänge. FondsClever.de überprüft nicht, ob der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen mit Anlagegeschäften in der Lage ist, die Risiken des von ihm gewählten nicht komplexen Finanzinstruments angemessen zu beurteilen.
(3) FondsClever.de erteilt dem Kunden weder individuelle Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, noch erbringt FondsClever.de eine Anlageberatung. FondsClever.de gibt lediglich den Auftrag des Kunden an die ausführende Stelle weiter („Execution only“).
(4) Die von FondsClever.de zur Verfügung gestellten Informationen zu Produkten stellen keine Kaufempfehlungen dar.
(5) Die Anlageentscheidung wird vom Anleger allein auf Grundlage des ihm vorliegenden vollständigen Verkaufsprospektes, dem Basisinformationsblatt, ggf. Rechenschaftsberichten und anderen offiziellen Veröffentlichungen des Emittenten getroffen. Die Auswertung der Prospektangaben in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Risikostruktur werden vom Anleger auf dessen ausdrücklichen Wunsch ohne Mithilfe des Vermittlers vorgenommen. Eine Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, die Bonität des Kapitalsuchenden sowie die Plausibilität des Anlagekonzepts übernimmt FondsClever.de nicht.
(6) FondsClever.de prüft nicht, ob die gewählte Anlage den Anlagezielen, der Risikobereitschaft und den finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht und demnach für den Kunden geeignet ist.
(7) Sofern sich der Kunde für eine Transaktion eines komplexen Fonds entscheidet, ist er dazu verpflichtet das separate FNZ Bank Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vollständig durchzulesen, auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Vertragspartner zu übermitteln. Da es sich lediglich um ein beratungsfreies Geschäft handelt, erfolgt keine Geeignetheitsprüfung durch FondsClever.de. Mit der Unterschrift des Kunden auf dem FNZ Bank Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ bestätigt der Kunde, die auf dem Formular genannten Unterlagen empfangen und verstanden zu haben. Ferner bestätigt er, dass die Anlage in dem von Ihm gewählten komplexen Fonds angemessen ist, d.h. er über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügt und die damit verbundenen Risiken verstanden hat. Der Kunde stellt FondsClever.de sowie deren Erfüllungsgehilfen von jeglicher Beraterhaftung frei. Das Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ kann vom Kunde bei FondsClever.de angefordert werden.
(8) Da eine telefonische Anlageberatung oder telefonische Vermittlung von Anlageprodukten ausgeschlossen ist, erfolgt keine Aufzeichnung von Telefongesprächen.

9. Discountvereinbarung

(1) FondsClever.de erhält bei Fondsanteilskäufen des /der Kunden oder Vertragsabschlüssen anderer Finanzdienstleistungen unter Umständen eine Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds oder den Vertragsunterlagen angegebenen maximalen gültigen Ausgabeaufschlages bzw. der Abschlussgebühr.
(2) FondsClever.de gewährt vergünstigte Konditionen in Form eines Rabatts auf den Ausgabeaufschlag oder sonstiger Vergütungen beim Erwerb von Investmentfonds und anderer Finanzdienstleistungen. Die jeweiligen Konditionen werden dem Kunden durch ein individuelles Angebot genannt. Die aktuellen Konditionen von FondsClever.de können jederzeit unter www.FondsClever.de, per E-Mail, Post oder Telefon angefordert werden.
(3) Die Konditionen von FondsClever.de können durch eventuelle zukünftige Veränderungen, Fondsschließungen, Provisionsänderungen oder Restriktionen durch die Fondsgesellschaften regelmäßig angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Bonus auf den Ausgabeaufschlag beim Erwerb von Fondsanteilen besteht nicht.
(4) Übersteigt der Nettoinventarwert aller Investmentfondsanteile im ebase Investmentdepot, das über FondsClever.de vermittelt wurde, 25.000,- Euro, so erstattet FondsClever.de das jeweilige Depotführungsentgelt des Kunden.

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14 – 22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

(5) FondsClever.de erstattet für das ebase.classic Depot, das über FondsClever.de vermittelt wurde, nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Depotführungsentgelt des Kunden, wenn der Nettoinventarwert aller Investmentfondsanteile im ebase.classic Depot 25.000,- Euro übersteigt.
(6) Berechnungsgrundlage für die Rückerstattung der Depotgebühr, gemäß Ziffer 9 (4) und (5), ist der Nettoinventarwert aller Fondsanteile. Ausgenommen sind Fondsanteile, die bei FNZ Bank verwahrt, aber nicht über FNZ Bank erworben werden können, sowie alle Fondsanteile der Fondsgesellschaften Deka Investment/ Deka International/ Deka Vermögensmanagement/ Union Investment sowie alle Exchange Traded Funds (ETFs). Die Zusage zur Rückerstattung der Depotgebühr kann von FondsClever.de nur für das folgende Kalenderjahr widerrufen werden. Die Abbuchung der FNZ Bank Entgelte für sämtliche Produkte erfolgt quartalsweise. Entsprechend prüft und erstattet FondsClever.de das Depotführungsentgelt quartalsweise.

10. Vergütung der Dienstleistung

(1) Die DTW GmbH erhält von den jeweiligen Fondsgesellschaften oder Produktgebern für ihre Dienstleistungen, insbesondere für die zur Verfügungstellung einer Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Finanzdienstleistungen, Vergütungen. Dem Kunden entstehen durch die Vermittlungstätigkeit grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten, da die Vergütungen aus der Verwaltungsvergütung bzw. der Abschlussgebühr der Finanzmarktprodukte gezahlt wird.
(2) FondsClever.de erhält zeitanteilige Vergütungen (laufende Vertriebsprovision), solange Investmentfondsanteile gehalten werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Abrechnung der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – pro Jahr grundsätzlich 0,0 % bis 50 % der jährlichen Managementfee der jeweiligen Fondsanteile.
(3) FondsClever.de erhält von Fondsgesellschaften oder Produktgebern unter Umständen monetäre Zuwendungen, wie Marketingzuschüsse sowie geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil, etc.).
(4) Die jeweiligen Verwaltungs- oder Abschlussgebühren sind im Regelfall den Verkaufsunterlagen der Investmentfonds oder den Preisverzeichnissen bzw. den Depoteröffnungsunterlagen des jeweiligen Finanzinstituts zu entnehmen. Wünscht der Kunde eine weitergehende Konkretisierung dieser Angaben, so wird ihm die gewünschte Auskunft auf Nachfrage von FondsClever.de erteilt werden.
(5) Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank der DTW GmbH unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots bzw. Konten. Nähere Einzelheiten zu den von der FNZ Bank gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der FNZ Bank zu erfahren.
(6) Der Kunde verzichtet auf seine aus den in diesem Abschnitt dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen etwaigen Herausgabeansprüche.

11. Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien

(1) Die DTW GmbH hat das Recht, sämtliche Informationen, welche die DTW GmbH dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den FNZ Bank Online-Postkorb, durch Einstellung zum Abruf in das FondsClever.de Kundencenter, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen.
(2) Des Weiteren hat die DTW GmbH das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter https://www.fondsclever.de/ zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen von FondsClever.de) sowie Änderungen derselben, Informationen über FondsClever.de, Dienstleistungen, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Webseite und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Webseite zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den FNZ Bank Online Postkorb und/ oder das FondsClever.de Kundencenter mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.
(3) Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den FNZ Bank Online-Postkorb und/ oder das FondsClever.de Kundencenter wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei FondsClever.de angegebenen E-Mail Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient lediglich der Information. Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich an FondsClever.de mitzuteilen.
(4) Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion des FNZ Bank Online-Postkorbs und/ oder des FondsClever.de Kundencenters eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.
(5) Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im FNZ Bank Online-Postkorb und/ oder dem FondsClever.de Kundencenter als zugegangen.
(6) Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des FNZ Bank Online-Postkorbs und/ oder das FondsClever.de Kundencenter aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann. Ausdrucke der in den FNZ Bank Online-Postkorb und/ oder das FondsClever.de Kundencenter eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt. Die DTW GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den FNZ Bank Online-Postkorb und/ oder das FondsClever.de Kundencenter zum Abruf eingestellt wird.
(7) Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In das FondsClever.de Kundencenter zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die DTW GmbH die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – löschen. Die DTW GmbH speichert die im FondsClever.de Kundencenter enthaltenen Dokumente auf internen Systemen entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die DTW GmbH berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen. Die DTW GmbH übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der DTW GmbH für Dokumente, die außerhalb vom FondsClever.de Kundencenter gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der DTW GmbH für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

(1) Die DTW GmbH ist um die Richtigkeit und Aktualität der von ihr bereitgestellten Informationen und Daten bemüht. Eine Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, Daten oder Berechnungen ist jedoch ausgeschlossen.
(2) Eine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung ist von FondsClever.de mit der Internetdokumentation oder sonstigen Informationsbereitstellung nicht beabsichtigt. FondsClever.de haftet weder für direkte noch indirekte Schäden die durch die Nutzung der Informationen oder Daten entstehen, die von FondsClever.de den Kunden bereitgestellt werden.
(3) Alle Produktbeschreibungen, Leistungen, Vertragsinhalte, Prämien und Beratungsergebnisse zu den Anlageprodukten im weitesten Sinne wurden sorgfältig ermittelt, sind jedoch als reine Informationsunterlagen und nicht als Verkaufsunterlagen zu verstehen. Rechtsgültige Formulierungen und Prämien sind dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und den AGB der Finanzdienstleistungsunternehmen zu entnehmen. Diese können auf Wunsch vor Vertragsabschluss angefordert werden. Eine Auswertung bzw. Prüfung auf Richtigkeit der Unterlagen hat der Kunde selbst vorzunehmen.

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14 – 22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

(4) FondsClever.de übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung im Einzelfall nicht günstiger bei einem Mitbewerber oder anderen Vertragspartner erworben werden kann. Der Kunde wird insofern keinerlei Ansprüche gegen FondsClever.de geltend machen.
(5) FondsClever.de haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur für Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn.
(6) Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis verjähren gemäß § 195 BGB innerhalb der regelmäßigen Verjährungstrist von drei Jahren, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach der Durchführung des konkreten Vermittlungsauftrags im Rahmen des Vermittlungsvertrags. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
(7) Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse in diesem Abschnitt gelten entsprechend für die Mitarbeiter der DTW GmbH.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen, als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen, nimmt die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, nicht teil. Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffenden Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der §§ 655a-655d BGB (Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen) oder Art. 247a § 1 EGBGB (Allgemeine Informationspflichten bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungs-hilfen):

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388-1907, Telefax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 41080, Telefax: +49 228 410862299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:
http://ec.europa.eu/odr

Die DTW GmbH, als Betreiber von FondsClever.de, ist per E-Mail wie folgt zu erreichen: streitbeilegung@dtw-gmbh.de

Sollten Sie Probleme mit dem Angebot von FondsClever.de haben, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst direkt mit uns in Verbindung setzen. Wir sind stets bemüht, eine gute Lösung für Sie zu finden.

14. Datenschutz

FondsClever.de verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Hinweise zum Datenschutz bei FondsClever.de“ enthalten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen FondsClever.de und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
(2) Ist der Kunde Vollkaufmann, ist der Geschäftssitz von FondsClever.de Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.

16. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein oder werden, sind die übrigen geregelten Klauseln hiervon nicht berührt.

Stand: 23.09.2023

FondsClever.de ist ein Geschäftsbereich der DTW GmbH.

Postanschrift: Postfach 12 04 52, 68055 Mannheim
Hausanschrift: Q 5, 14–22, 68161 Mannheim
Telefon 0800 - 11 55 700
Telefax 0621 - 86 75 075
Homepage www.fondsclever.de
E-Mail info@fondsclever.de

FondsClever.de
Der Fondsdiscounter für clevere Anleger

FNZ Bank - Ihr moderner Banking Partner

Die Depot-/Kontoführung der FondsClever.de-Depots erfolgt durch die **FNZ Bank** (vormals ebase). Die FNZ-Bank ist eine der führenden B2B-Direktbanken in Deutschland. Als Vollbank unterliegt sie der unmittelbaren Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.

Alle **Fondsanlagen sind als Sondervermögen** gesichert. Das heißt, die Fondsvermögen der Kunden sind vom Firmenvermögen der Investmentgesellschaften rechtlich getrennt und somit im hypothetischen Fall der Insolvenz nicht Bestandteil der Verwertungsmasse (§ 30 InvG).

Informationen zur FNZ Bank SE

Hausanschrift
FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim

Postanschrift
FNZ Bank SE
D-80218 München

Telefon 089 / 4 54 60 - 890
(Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
Fax 089 / 4 54 60 - 892

Internet & E-Mail
www.fnz.de
service@fnz.de

Konto für Überweisungen
Commerzbank AG, München
Kto.Nr.: 212 233 100
BLZ: 700 400 41
IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00
BIC: COBADEFF700
Inhaber: FNZ Bank SE

Gesetzliche Vertretungsberechtigte FNZ Bank SE

Jürgen Keller, Peter Karst, Pamela Schmidt-Fischbach

Handelsregistereintrag
Amtsgericht München
HRB 289 271

Umsatzsteuer-ID
DE 813 330 104

FondsClever.de ist gerne für Sie da!

Tel.: 0800 - 11 55 700
Anruf für Sie kostenfrei, Mo. - Do. 9:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-16:00 Uhr

Postfach 12 04 52
68055 Mannheim
www.fondsclever.de

Vertretungsberechtigter: Dipl.-Volkswirt Christoph Müller, Geschäftsführer

Register und Registernummer: Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim HRB 9087

Maklererlaubnis nach § 34c GewO erteilt durch Stadt Mannheim Fachbereich Recht

Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO erteilt durch IHK Rhein-Neckar, mit der Anschrift L 1, 2 in 68161 Mannheim - Registrierungsnummer: D-F-153-PYN9-03

eingetragen im FAV-Register unter www.vermittlerregister.info

EU-UST-Identifikationsnummer: DE220087845